

# ABDRUCK



**LANDRATSAMT  
DONAU-RIES**

Landratsamt Donau-Ries - 86609 Donauwörth

## **Zustellungsurkunde**

Märker Zement GmbH  
Oskar-Märker-Str. 24  
86655 Harburg

## **Immissionsschutz**

Bearbeiterin: Frau Jessica Janu  
Zimmer: 2.64 Haus C  
Telefon: (0906) 74 274  
Telefax: (0906) 74 43-274  
E-Mail: jessica.janu@lra-donau-ries.de

Zeichen: 41.1; 171-3/3  
Datum: 18.12.2020

## **Immissionsschutzrecht;**

**Wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Zement der Firma Märker Zement GmbH, Oskar-Märker-Straße 24, 86655 Harburg (Schwaben) durch Austausch des vorhandenen Drehrohrofens sowie Errichtung einer neuen Brennstoffversorgung;**

**Hier: Erste Teilgenehmigung nach § 8 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Bohrpfahlgründung, die Errichtung von Kopfplatten sowie die für die neue Ofenlinie erforderlichen Betonhochbauten**

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt folgenden

## **BESCHEID:**

- I. Der Märker Zement GmbH mit Sitz in der Oskar-Märker-Straße 24 in 86655 Harburg (Schwaben), wird im Zuge des Verfahrens zur Genehmigung einer wesentlichen Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG durch Austausch des vorhandenen Drehrohrofens und der Errichtung einer neuen Brennstoffversorgung eine Teilgenehmigung nach § 8 Abs. 1 BImSchG für die Durchführung der in Ziffer II. dieses Bescheids genannten Gründungsarbeiten und Betonhochbaumaßnahmen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1167 der Gemarkung Harburg nach Maßgabe der mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen erteilt. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheids.
  
- II. Die Teilgenehmigung umfasst folgende Maßnahmen:
  - Abteufen der für die Bohrpfähle benötigten Bohrungen
  - Herstellen der Bohrpfähle,

Landratsamt Donau-Ries • Pfliegstraße 2 • 86609 Donauwörth  
www.lra-donau-ries.de • info@lra-donau-ries.de  
Telefon: (0906) 74-0

**Öffnungszeiten:**  
Mo - Fr 7.30 - 12.30 Uhr und Do 14.00 - 17.00 Uhr  
Terminvereinbarung auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Donauwörth  
IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00

Sparkasse Nördlingen  
IBAN: DE35 7225 0000 0000 1012 20

Raiff.-Volksbank Donauwörth eG  
IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00

Raiff.-Volksbank Ries eG  
IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02

- Errichtung der Kopfplatten,
  - Betonhochbau (für den Wärmetauscherturm, den Drehrohrofen, das Kühlergebäude, die SCR-Abgasbehandlung, das Sekundärbrennstoff-Zwischenlager sowie für Teile der Förderanlage).
- III. Es werden die nachfolgenden Auflagen festgesetzt. Soweit inhaltsgleiche Auflagen bereits im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns der unter Ziffer II. bezeichneten Maßnahmen mit Bescheid des Landratsamtes Donau-Ries vom 04.08.2020 festgesetzt wurden, treten die Auflagen des Teilgenehmigungsbescheids mit Eintritt der Bestandskraft an deren Stelle; geänderte Auflagen gehen denjenigen des Bescheids vom 04.08.2020 mit Wirksamwerden des Teilgenehmigungsbescheids vor:

#### **1. Landratsamt Donau-Ries – Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft**

- 1.1 Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist zu beachten.
- 1.2 Die Lagerung von Betriebsstoffen sowie der Umgang mit diesen haben so zu erfolgen, dass keine wassergefährdenden Stoffe und Flüssigkeiten bzw. damit vermischte Niederschläge in den Boden, ins Grundwasser, in die Kanalisation oder in Oberflächengewässer eindringen können.
- 1.3 Auslaufende wassergefährdende Stoffe müssen zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos beseitigt werden können.
- 1.4 Bei der Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sind insbesondere die Angaben in den Sicherheitsdatenblättern der einzelnen Stoffe zu beachten.
- 1.5 Bei den Erdarbeiten ist darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt Donau-Ries zu verständigen, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.
- 1.6 Sollte während der Bauzeit eine temporäre Bauwasserhaltung/Grundwasserabsenkung notwendig werden, ist hierfür rechtzeitig vorher eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

#### **2. Landratsamt Donau-Ries – untere Bauaufsichtsbehörde**

Mit der Baubeginnsanzeige sind die Bescheinigungen nach Art. 62a Abs. 2 Bayer. Bauordnung - BayBO (Stand sicherheitsnachweis) und Art. 62b Abs. 2 BayBO (Brandschutznachweis) vorzulegen (Art. 68 Abs. 5 Nr. 2 BayBO).

#### **3. Landratsamt Donau-Ries – Immissionsschutz**

##### Lärmschutz:

- 3.1 Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Anforderungen der AVV-Baulärm („Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“)

vom 19.08.1970, MABl. – Nr. 1/1971, zu beachten.

- 3.2 Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm sind lärmintensive Arbeiten grundsätzlich nur im Tagzeitraum (07.00 Uhr bis 20.00 Uhr) zulässig.
- 3.3 Die Anwohner der Stadt Harburg sind in geeigneter Weise, z. B. über die Internetseite der Firma Märker über die durchzuführenden Baumaßnahmen zu informieren. Lärmintensive Tätigkeiten sind bzgl. des zeitlichen Auftretens und ihrer Intensität mindestens einen Tag vorher bekanntzugeben.

Luftreinhaltung:

- 3.4 Die öffentliche Zufahrtsstraße zur Baustelle ist bei Verschmutzung durch den Baustellenbetrieb zu säubern, um baustellenbedingte Schmutzverunreinigungen bzw. Staubaufwirbelungen zu vermeiden.
- 3.5 Die Fahrwege für Baustellenfahrzeuge auf dem Anlagengelände (Baustelleneinrichtungsflächen) sind in geeigneter Form mit ungebundenem Material, z. B. Schotter etc. zu befestigen.
- 3.6 Unbefestigte Fahrwege auf dem Anlagengelände sind bei Bedarf und insbesondere bei langanhaltender Trockenheit zu befeuchten.
- 3.7 Es ist generell auf einen staubarmen Baustellenbetrieb (z. B. durch geringe Fallhöhen beim Beladen und Kippen) zu achten.

Abfallwirtschaft:

- 3.8 Baustellenabfälle sind vorrangig zu vermeiden. Nicht zu vermeidende Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer Verwertung zuzuführen. Nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.
- 3.9 Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die abfallrechtlichen Bestimmungen, wie z. B. das Kreislaufwirtschaftsgesetz, die Nachweisverordnung, die Gewerbeabfallverordnung, die Verpackungsverordnung und die Altölverordnung, in der jeweils gültigen Fassung, zu beachten.
- 3.10 Anfallende Abfälle sind in geeigneten Behältern nach Arten getrennt zu sammeln („Vermischungsverbot“) und so zum Transport bereitzustellen, dass sie unbefugten Personen ohne Gewaltanwendung nicht zugänglich sind und Beeinträchtigungen der Umwelt (z.B. Geruchsbelästigung, Wassergefährdung usw.) nicht eintreten können.

**4. Deutsche Bahn AG – DB Immobilien, Region Süd – München**

Allgemeine Auflagen:

- 4.1 Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

- 4.2 Sämtliche übernommenen Verpflichtungen und Verzichte zu Gunsten der Unternehmen des DB Konzerns (gem. § 15 AktG) – auch soweit sie nicht dinglich gesichert sind - sind von der Antragstellerin bzw. deren Rechtsnachfolgern vollumfänglich zu berücksichtigen. Veränderungen und Maßnahmen an Dienstbarkeitsanlagen bzw. Bahnbetriebsanlagen dürfen nicht ohne Genehmigung des Dienstbarkeitsberechtigten bzw. des Anlagenverantwortlichen erfolgen.

In einem solchen Fall sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderliche Angaben zu ergänzen und der Deutschen Bahn AG erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Ergeben sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf Eisenbahnbetriebsanlagen, werden weitere Bedingungen und Auflagen vorbehalten.

- 4.3 Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischer Bedingungen und einschlägigen Regelwerke, zu erfolgen.

Hinweis:

*Nach § 64 EBO ist es verboten, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen. Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.*

- 4.4 Sollte ein Betreten der Bahnanlagen notwendig werden, ist rechtzeitig im Vorfeld eine örtliche Einweisung durchzuführen, die Seite 1 des Sicherungsplanes ist vorzulegen. Außerdem dürfen die Arbeiten nur im Schutz von Sicherungsposten bzw. anderen zugelassenen Sicherungsverfahren ausgeführt werden.

Der Bereich der Gleisanlagen darf ohne Sicherungsposten nicht betreten werden. Sicherungsposten sind bei einem bahnzugelassenen Sicherungsunternehmen zu bestellen.

Das Betreten von Bahnanlagen durch Dritte ist ohne Genehmigung nicht gestattet. Die Erlaubniskarte für Dritte zum Betreten der Bahnanlagen für Vermessungsarbeiten, zur Entnahme von Bodenproben etc. ist gemäß DB Ril 135.0201 bei der DB Netz AG (Herr Stephan Grau, Bezirksleiter Oberbau Donauwörth (I.NP-S-D-AUG(IFD)), DB Netz AG, Industriestr. 7, 86609 Donauwörth, Tel. +49 906 7098 595, Mobil: 0160 97463403, Mail: [stephan.grau@deutschebahn.com](mailto:stephan.grau@deutschebahn.com)) zu beantragen.

- 4.5 Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von **Sicherheitsabständen** zwingend vorgeschrieben.

Grundsätzlich ist für Baumaßnahmen ein Abstand von 5 m zum Gleisbereich einzuhalten.

Hinweis:

*Bei Bauarbeiten in Gleisnähe sind die Veröffentlichungen der Gesetzlichen Unfallversicherung GUV-V A1, GUV-V A3, GUV-V D6, GUV-V D30.1, GUV-V D33, GUV-R 2150, DV 462 und die DB Richtlinien 132.0118, 132.0123, 825 zu beachten.*

- 4.6 Die Antragstellerin ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird.

Einfriedungen zur Bahneigentumsgrenze hin sind so zu verankern, dass sie nicht umgeworfen werden können (Sturm, Vandalismus usw.). Ggf. ist eine Bahnerdung gemäß VDE-Richtlinien vorzusehen. Die Einfriedung ist von der Antragstellerin bzw. deren Rechtsnachfolgern auf deren Kosten laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern.

- 4.7 Es ist zu gewährleisten, dass von Kunden / Besuchern des Betriebs der Antragstellerin keine Gefährdung des Eisenbahnbetriebes ausgeht oder DB Anlagen beeinträchtigt werden.
- 4.8 Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist ggf. durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind von der Antragstellerin zu tragen.

Können bei einem Kraneinsatz oder Baggereinsatz Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, so ist mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, die mind. 8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

Hinweis:

*Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG, Herr Prokop, I.NF-S-R(L), Tel.: 089/1308-72708, Mail: [wolfgang.prokop@deutschebahn.com](mailto:wolfgang.prokop@deutschebahn.com), Richelstr. 1, 80634 München, einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.*

- 4.9 Bei Einsatz eines Baggers ist ein Sicherheitsabstand von  $\geq 5,0$  m zum Gleis einzuhalten, ansonsten ist eine Absicherung des Baggers mit Sicherungsplan und Sicherungsfirma erforderlich.
- 4.10 Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden. Wenn dies nicht möglich ist, ist rechtzeitig vor Baubeginn eine geprüfte statische Berechnung durch die Antragstellerin vorzulegen (DB Konzernrichtlinien 836.2001 i.V.m. 800.0130 Anhang 2). Diese muss von einem vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zugelassenen Prüfstatiker geprüft worden sein. Es ist nachzuweisen, dass durch das geplante Bauvorhaben die Bahnbetriebsanlagen nicht in ihrer Standsicherheit beeinträchtigt werden.
- 4.11 Erdarbeiten innerhalb des Stützbereichs von Eisenbahnverkehrslasten dürfen nur in Abstimmung mit der DB Netz AG und dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ausgeführt werden.

Hinweis:

*Der Stützbereich ist definiert in den DB Konzernrichtlinie 836.2001 i.V.m. 800.0130 Anhang 2. Geländeanpassungen im Bereich der Grundstücksgrenze sind unter Beachtung der DB Konzernrichtlinien 800.0130 und 836 zulässig.*

4.12 Im Bereich der Signale, Oberleitungsmasten und Gleise dürfen keine Grabungs- / Rammarbeiten durchgeführt werden. Rammarbeiten zur Baugrubensicherung (auch außerhalb des Druckbereiches von Eisenbahnverkehrslasten) dürfen nur unter ständiger Beobachtung des Gleises durch Mitarbeiter der DB Netz AG erfolgen. Die Bauüberwachung ist rechtzeitig über den Termin zu verständigen.

4.13 Bei Abbrucharbeiten ist die Staubentwicklung in Grenzen zu halten. Sie darf die freie Sicht im Bereich der Gleisanlagen, insbesondere des Bahnübergangs, nicht einschränken.

Sollte mit Wasser zur Vermeidung der Staubemissionen gearbeitet werden, so ist in jedem Fall eine Lenkung des Wasserstrahls auf die Bahnanlage auszuschließen. Es muss in jedem Fall dafür gesorgt werden, dass keine Teile der Abbruchmassen auf die Bahnanlage (Gleisbereich) gelangen können (Vermeidung von Betriebsgefährdungen).

Hinweis:

*Beim möglichen Einsatz eines Spritzgerätes wird auf die Gefahr (z.B. elektrischer Überschlag), die von der angrenzenden Bahn-Oberleitung (15 000 V) ausgeht, hingewiesen.*

4.14 Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten der Antragstellerin neu einzumessen und zu setzen.

Hinweis:

*Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.*

4.15 Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

4.16 Bei Aufschüttungen von Baumaterial sind die Schutzabstände zu spannungsführenden Teilen einzuhalten.

4.17 Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

4.18 Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Konzernrichtlinie 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

4.19 Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.

- 4.20 Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise etc. ist sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.
- 4.21 Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.). Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Antragstellerin auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.
- 4.22 Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.
- 4.23 Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die Errichtung und die geplante Maßnahme betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.

Hinweis:

*Bei allen Arbeiten im Bereich von Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) ist das bautechnische Regelwerk der DB Netz AG in Verbindung mit der „Eisenbahnspezifischen Liste Technischer Baubestimmungen“ (ELTB) der Deutschen Bahn AG zu beachten.*

- 4.24 Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben.  
Gegenüber allen stromführenden Teilen sind Sicherheitsabstände bzw. Sicherheitsvorkehrungen nach VDE 0115 Teil 3, DB-Richtlinie 997.02 und GUV-R B 11 einzuhalten bzw. vorzusehen.

Die Funktionsweise der Oberleitungsanlage darf zu keinem Zeitpunkt in ihrer Verfügbarkeit beeinträchtigt werden.

Die einschlägige Sicherheitsrichtlinie der Oberleitung Richtlinie 132 0123, alle Richtlinien der DB Netz AG und VDE Vorschriften sind zu berücksichtigen.

Bei Arbeiten in der Nähe der Oberleitung ist grundsätzlich ein Sicherheitsabstand von 3 m einzuhalten. Ansonsten gelten die Abstände aus dem Auszug der DIN EN 50-122.

Zur Sicherung der Standsicherheit der Oberleitungsmasten dürfen im Druckbereich der Maste keine Veränderungen der Bodenverhältnisse stattfinden. In diesem Bereich darf weder an- noch abgegraben werden. Bei Unterschreitung des Abstandes ist ein statischer Nachweis für die betroffenen Masten vom Veranlasser zu erbringen.

Die Oberleitungsmasten müssen für Instandhaltung/ Entstörungsarbeiten jederzeit allseitig zugänglich bleiben.

Hinweis:

*Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.*

- 4.25 Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten.
- 4.26 Bei Bepflanzungen ist grundsätzlich zu beachten, dass Abstand und Art der Bepflanzung entlang der Bahnstrecke so gewählt werden müssen, dass diese bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Der Mindestpflanzabstand zur nächstliegenden Gleisachse ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitsabstand von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten.

Telekommunikationstechnik:

- 4.27 Der angefragte Bereich enthält rechts der Bahn ein Streckenfernmeldekanal der DB Netz AG. Daher ist eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik GmbH erforderlich. Zur Verfügung gestellte Kabellagepläne sind nach Abschluss der Arbeiten zu vernichten.

Die Forderungen des Kabelmerkleblattes und des Merkleblattes der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft "Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel" sind strikt einzuhalten. Die Merkleblätter und eine Verpflichtungserklärung werden bei der örtlichen Einweisung übergeben. Die Empfangsbestätigung/Verpflichtungserklärung ist rechtzeitig vor Baubeginn und von der bauausführenden Firma unterzeichnet an die DB Kommunikationstechnik GmbH zurückzusenden. Ohne die unterzeichnete Empfangsbestätigung/Verpflichtungserklärung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Eine Kabeleinweisung ist mit mindestens 10 Werktagen Vorlauf und unter Angabe der Bearbeitungsnummer zu beantragen (Kontakt: [DB.KT.Dokumentationsservice-Muenchen@deutschebahn.com](mailto:DB.KT.Dokumentationsservice-Muenchen@deutschebahn.com)). Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren.:

- 4.28 Die Antragstellerin hat die örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser, Kanal usw.) über evtl. vorhandene weitere Kabel oder Leitungen selbst zu befragen und deren Lage örtlich festzulegen.
- 4.29 Treten unvermutete, in den Plänen nicht angegebene Kabel und Leitungen auf, ist umgehend die DB Netz AG bzw. die DB AG zu informieren.

Hinweis:

*Auf Strafbarkeit nach StGB §§ 315, 316 b) und 317 bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung von Kabeln wird ausdrücklich hingewiesen.*

- 4.30 Auftragnehmer bzw. die den Bau ausführenden Personen sind über die in der Stellungnahme der Deutsche Bahn AG – DB Immobilien, Region Süd – München aufgeführten Bedingungen sowie die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb in geeigneter Weise zu unterrichten. Ferner ist darauf hinzuwirken, dass die Bedingungen und Hinweise auch eingehalten werden.
- 4.31 Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf den Bahnbetrieb ergeben, so behält sich die DB AG die Forderung weiterer Auflagen und Bedingungen vor.



- IV. Einwendungen gegen die Erteilung der vorliegenden Teilgenehmigung werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen Rechnung getragen worden ist, sie nicht bereits im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns mit Bescheid vom 04.08.2020 abschließend behandelt worden sind oder sie sich nicht im Laufe des Teilgenehmigungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.
- V. Die Märker Zement GmbH hat als Antragstellerin die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] Euro festgesetzt. Auslagen werden in Höhe von 6.019,67 Euro erhoben.

Hinweise:

1. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth:  
Es wird empfohlen, vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt Donau-Ries ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.
2. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – Thierhaupten:
  - Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit (Art. 8 Abs. 1 BayDSchG).
  - Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 BayDSchG).
3. Stadt Harburg (Schwaben):
  - Sämtliche Verfahrensschritte sollen transparent gestaltet werden.
  - Die zukünftige Veröffentlichung von Messwerten auf der Homepage sollte für jedermann verständlich sein.
4. Deutsche Bahn AG – DB Immobilien, Region Süd – München
  - Es wird vorsorglich auf die Verkehrssicherungspflicht (§ 823 ff BGB) des Grundstückseigentümers hingewiesen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebs und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.
  - Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zur Oberleitungsanlage. Es wird hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15.000 V Spannung der Oberleitung hingewiesen und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen.
  - Allgemein wird auf die Sorgfaltspflicht der Antragstellerin verwiesen. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung der Antragstellerin ergeben.
  - Die Richtlinien der DB (Druckausgaben und CD-ROMs) sind kostenpflichtig über den „Kundenservice für Regelwerke, Formulare und Vorschriften“ unter der folgenden Adresse erhältlich:  
*DB Kommunikationstechnik GmbH  
Medien- und Kommunikationsdienste,  
Informationslogistik,  
Kriegsstraße 136,  
76133 Karlsruhe  
Tel.: 0721 / 938-5965, Fax: 069 / 265-57986  
E-Mail: dzd-bestellservice@deutschebahn.com  
Online Bestellung: www.dbportal.db.de\dibs*

## Gründe:

### I.

Die Märker Zement GmbH, Oskar-Märker-Str. 24, 86655 Harburg (Schwaben), betreibt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1167 der Gemarkung Harburg seit Jahrzehnten eine Anlage zur Herstellung von Zementklinkern und Zementen mit einer Produktionskapazität von 3.000 t pro Tag. Das Zementwerk schließt südlich an die Stadt Harburg an. Der Anlagenstandort ist bauplanungsrechtlich als faktisches Industriegebiet einzustufen.

Die Firma Märker beabsichtigt nun, im Zuge einer Modernisierung des Werkes den bestehenden, fast 50 Jahre alten Drehrohrofen mit Satellitenkühler (Ofenlinie 7) durch eine neue Anlage mit Kalzinator und Rostkühler (Ofenlinie 8) auszutauschen. Zudem soll eine neue Brennstoffversorgung mit Bau einer Halle für Kalzinatorbrennstoff und einer Förderanlage (Sekundärbrennstoffversorgung) zur neuen Ofenlinie 8 errichtet werden. Der Ofenlinie vor- und nachgelagerte Anlagenkomponenten sowie die genehmigte Klinkerleistung von 3.000 t pro Tag bleiben unverändert.

Im Rahmen des hierfür durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens nach § 16 Abs. 1 BImSchG beantragte die Firma Märker mit Antrag vom 28.04.2020, zuletzt redaktionell ergänzt am 06.08.2020, in einem ersten Schritt eine Teilgenehmigung nach § 8 Abs. 1 BImSchG für die Durchführung der in Ziffer II. des Bescheidstenors bezeichneten Gründungsarbeiten und Betonbaumaßnahmen. Mit Antrag vom 29.04.2020 wurde für die Durchführung dieser Maßnahmen ergänzend die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt.

Im Vorfeld der Antragstellung hat am 18.12.2019 ein sog. „Scoping“-Termin i. S. d. § 2a Abs. 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) stattgefunden, in welchem auf Grundlage des bis dato bekannten Planungsstands Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Antragsunterlagen, insb. hinsichtlich der für den UVP-Bericht erforderlichen Angaben mit den nach § 11 9. BImSchV am Verfahren zu beteiligenden Behörden und Fachstellen sowie mit Vertretern der ortsansässigen Naturschutzverbände besprochen worden sind. Folgende Behörden bzw. Fachstellen sowie Naturschutzverbände waren neben der Antragstellerin und den von dieser beauftragten Planungsbüros und Gutachtern beim Scoping-Termin vertreten:

- Landratsamt Donau-Ries – Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft
- Landratsamt Donau-Ries – untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Donau-Ries – untere Denkmalschutzbehörde
- Landratsamt Donau-Ries – untere Bauaufsichtsbehörde
- Landratsamt Donau-Ries – Immissionsschutz
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) – Lärmschutz
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) – Luftreinhaltung
- Regierung von Schwaben – Gewerbeaufsichtsamt
- Regierung von Schwaben – technischer Umweltschutz
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Nördlingen
- Bayerisches Landesamt für Bodendenkmalpflege
- Stadt Harburg
- Landespflegerverband Donau-Ries e.V.

- Bund Naturschutz in Bayern e. V. – Ortsgruppe Harburg
- Bund Naturschutz in Bayern e. V. – Kreisgruppe Donau-Ries

Nicht am Termin teilgenommen haben der Fachbereich Gesundheitswesen im Landratsamt Donau-Ries, das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und der Rieser Naturschutzverein e. V.. Über den Termin wurde ein Ergebnisprotokoll gefertigt und an alle Gesprächsteilnehmer versandt. Das Protokoll galt mit Zustimmung der Antragstellerin zugleich als förmliche Unterrichtung über Inhalt und Umfang des Untersuchungsrahmens für die UVP i. S. d. § 2a Abs. 1 Satz 1 9. BImSchV.

Nach Abschluss der Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen für die Teilgenehmigung wurde das Vorhaben mit Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries vom 25.05.2020 sowie in den örtlichen Tageszeitungen (Donauwörther Zeitung und Rieser Nachrichten) öffentlich bekannt gemacht. Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen, sowie der UVP-Bericht, wurden in der Zeit vom 02.06.2020 bis einschließlich 02.07.2020 ordnungsgemäß ausgelegt und zusätzlich in das zentrale Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Bayern eingestellt. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 03.08.2020. Mit Schreiben vom 28.07.2020, eingegangen beim Landratsamt Donau-Ries am gleichen Tag, erhob der Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Donau-Ries (im Folgenden: Bund Naturschutz), fristgerecht Einwendungen gegen das Vorhaben.

Neben der betroffenen Öffentlichkeit wurde auch den nachfolgend genannten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- Landratsamt Donau-Ries – untere Bauaufsichtsbehörde
- Landratsamt Donau-Ries – untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Donau-Ries – Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft
- Landratsamt Donau-Ries – Immissionsschutz
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Thierhaupten - Bodendenkmäler
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München – Hochbau
- Regierung von Schwaben – Gewerbeaufsichtsamt
- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
- LfU – Luftreinhaltung
- LfU – Lärmschutz
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Nördlingen
- Stadt Harburg (Schwaben)
- Deutsche Bahn AG – DB Immobilien – Region Süd

Von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen unterschiedlichen Umfangs abgegeben, die – teilweise unter Nennung von Auflagen – alleamt eine Zustimmung zum (Teil-)Vorhaben beinhalteten.

Mit Bescheid vom 01.07.2020 wurde eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für das dauerhafte Einbringen der Bohrpfähle in das Grundwasser erteilt, welche mit Bescheid vom 04.08.2020 hinsichtlich der Bohrpfahlängen nochmals geändert wurde. Beide wasserrechtliche Bescheide sind bestandskräftig.

Mit (ebenfalls bestandskräftigem) Bescheid vom 04.08.2020 wurde die Ausführung der in obiger Ziffer II. des Bescheidstenors bezeichneten Maßnahmen nach § 8a BImSchG vorläufig zugelassen.

Mit weiterer Bekanntmachung vom 17.08.2020 wurde die Entscheidung über den Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins zu den Einwendungen des Bunds Naturschutz, betreffend die Gegenstände des ersten Teilgenehmigungsantrags, über das Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries und die örtlichen Tageszeitungen (Donauwörther Zeitung und Rieser Nachrichten) öffentlich bekanntgemacht.

## II.

### 1. **Zuständigkeit**

Das Landratsamt Donau-Ries ist zur Entscheidung über den Antrag nach Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes - BayImSchG - sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG - örtlich zuständig.

### 2. **Verfahren**

#### 2.1 Förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung

Bei der Anlage der Märker Zement GmbH handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne der Ziffer 2.3.1 des Anhangs zur 4. BImSchV und zudem um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie i. S. d. § 3 der 4. BImSchV.

Der geplante Austausch des Drehrohrofens mitsamt Errichtung einer neuen Brennstoffversorgung unterliegt als wesentliche Änderung einer solchen Anlage einer Genehmigungspflicht nach § 16 Abs. 1 BImSchG, wobei eine Aufteilung in Teilgenehmigungen nach § 8 Abs. 1 BImSchG auch bei Änderungsgenehmigungsverfahren möglich ist. Nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. 9. BImSchV war das vorliegende Teilgenehmigungsverfahren als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Wie unter vorstehender Ziffer I. der Bescheidgründe bereits ausgeführt, ist die Öffentlichkeitsbeteiligung im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens am 25.05.2020 im Zeitraum vom 02.06.2020 bis einschließlich 03.08.2020 ordnungsgemäß erfolgt.

#### 2.2 Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins

Mit Schreiben vom 28.07.2020, eingegangen beim Landratsamt Donau-Ries am gleichen Tag, erhob der Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Donau-Ries (im Folgenden: Bund Naturschutz), fristgerecht Einwendungen gegen das Vorhaben.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Die Durchführung eines Erörterungstermins ist in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren jedoch nicht verpflichtend, sondern nach § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 9. BImSchV in das Ermessen der Genehmigungsbehörde gestellt. Ein Erörterungstermin findet – auch bei UVP-pflichtigen Vorhaben - nicht statt, wenn die erhobenen Einwendungen nach

der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 9. BImSchV).

Das Landratsamt Donau-Ries hat vorliegend in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens auf den Erörterungstermin verzichtet. Nach umfassender Würdigung des Einwendungsschreibens vom 28.07.2020, in welche auch die untere Naturschutzbehörde mit einbezogen wurde, ist das Landratsamt Donau-Ries zu dem Schluss gelangt, dass eine Erörterung im Rahmen des bislang anhängigen Teilgenehmigungsverfahrens für bloße Gründungs- und Betonbauarbeiten nicht erforderlich ist. Die erhobenen Einwendungen waren, soweit sie sich überhaupt auf die konkreten Gegenstände des Teilgenehmigungsantrags beziehen, bereits aus sich heraus ohne Weiteres verständlich und erlaubten eine ausreichende fachliche und rechtliche Beurteilung. In solchen Fällen entspricht es bereits unter Beachtung der gesetzgeberischen Intention, immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren beschleunigt durchzuführen, pflichtgemäßem Ermessen, auf die Durchführung eines förmlichen Erörterungstermins zu verzichten. Darüber hinaus hat das Landratsamt auch Belange des Gesundheitsschutzes in die Entscheidung mit einfließen lassen. Nach § 5 Abs. 1 des am 20.05.2020 in Kraft getretenen „Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie“ (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) können bei der Ermessensentscheidung über die Durchführung fakultativer Erörterungstermine auch geltende Beschränkungen und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus berücksichtigt werden. Vor dem Hintergrund einer aktuell bundesweit wieder zunehmenden Dynamik des Infektionsgeschehens hielt die Immissionsschutzbehörde die Durchführung eines öffentlichen Erörterungstermins mit einer nicht von vornherein näher bestimmbarer Teilnehmerzahl auch im Interesse des Infektionsschutzes nicht für gerechtfertigt.

Mit Bekanntmachung vom 17.08.2020 wurde diese Entscheidung gem. § 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV über das Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries und die örtlichen Tageszeitungen (Donauwörther Zeitung und Rieser Nachrichten) öffentlich bekanntgemacht.

### **3. Prüfung der Umweltverträglichkeit**

#### **3.1 Gesetzliche Grundlagen**

Für das Gesamtvorhaben besteht nach den Bestimmungen des UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht), da die Firma Märker eine solche nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 3 UVPG beantragt hat und das Landratsamt Donau-Ries als zuständige Behörde das Entfallen der ansonsten erforderlichen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung einer UVP-Pflicht als zweckmäßig erachtet.

Die UVP ist unselbständiger Teil des Änderungsgenehmigungsverfahrens und erstreckt sich im Falle von Teilgenehmigungen – wie vorliegend - analog dem Prüfungsmaßstab für das Genehmigungsverfahren abschließend auf die Umweltauswirkungen des konkreten Gegenstands der jeweiligen Teilgenehmigung (hier der Gründungsarbeiten und der Betonhochbaumaßnahmen) sowie auf eine vorläufige Prüfung der erkennbaren Auswirkungen des gesamten Vorhabens (§ 22 Abs. 3 Satz 1 9. BImSchV).

### 3.2 Grundlagen, Inhalte und Umfang der UVP

Nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV hat das Landratsamt Donau-Ries eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des (Teil-)Vorhabens, der Merkmale des (Teil-)Vorhabens und des Standorts sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft, zu erarbeiten.

Nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV hat das Landratsamt Donau-Ries die Auswirkungen des Teilvorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu bewerten und diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe der geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Dazu werden im Folgenden schutzgutbezogen der Ist-Zustand dargestellt, sodann die Umweltauswirkungen des Teilvorhabens gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV zusammenfassend beschrieben und diese anschließend einer Bewertung nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV unterzogen. Abschließend werden jeweils die erkennbaren Auswirkungen der gesamten Anlage auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter einer vorläufigen Prüfung unterzogen (§ 22 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV). Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens beruhen dabei auf dem von der Antragstellerin vorgelegten UVP-Bericht, den weiteren umweltrelevanten Antragsunterlagen wie insbesondere den gutachterlichen Ausführungen zu Immissionen, Gewässer- und Naturschutz, den fachbehördlichen Stellungnahmen sowie den Äußerungen des Bunds Naturschutz im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die räumliche Ausdehnung des Untersuchungsgebietes für die Prüfung der Umweltverträglichkeit des Gesamtvorhabens wurde entsprechend der Ergebnisse des Scoping-Termins vom 18.12.2019 schutzgut- und wirkfaktorspezifisch festgelegt. So wurde etwa im Hinblick auf das Schutzgut Luft das Beurteilungsgebiet nach TA Luft (Kreis mit einem Radius von 5.900 m um die Schornsteinanlage) zugrunde gelegt. Um zu überprüfen, ob auch außerhalb des nach TA Luft definierten Untersuchungsgebiets Schutzgüter betroffen sein können, wurde das Untersuchungsgebiet auf einen Radius von 6.500 m erweitert.

### 3.3 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

#### **Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit**

Die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen können im Allgemeinen durch ein Vorhaben beeinflusst werden. Die maßgeblichen Wirkfaktoren, die für den Menschen eine besondere Relevanz aufweisen, stellen Immissionen i. S. d. § 3 Abs. 2 BImSchG dar.

#### Ist-Zustand:

Der Standort selbst ist durch die bestehende Nutzung entsprechend stark vorgeprägt. Es sind Belastungen durch Geräusche, Luftverunreinigungen, Gerüche, Erschütterungen und Licht durch den bereits seit Jahrzehnten bestehenden Betrieb von Zementwerk, Kalkwerk und Steinbruch vorhanden.

#### Auswirkungen durch das Teilverhaben:

Auswirkungen auf den Menschen durch die im vorliegenden Teilgenehmigungsverfahren allein gegenständlichen Gründungsarbeiten und Betonhochbaumaßnahmen beschränken sich im Wesentlichen auf Emissionen während der Bauzeit (insb. Staubentwicklung, Baulärm, Beleuchtung) sowie optische Einflüsse durch die Betonhochbauten. Bzgl. anderer Einwirkfaktoren steht der Mensch am Ende der Wirkungskette (z.B. bei Luftschadstoffen als Wechselwirkung über das Schutzgut Luft). Die einzelnen Wirkfaktoren (direkt oder indirekt über Wechselwirkungen) werden im Hinblick auf die Lebens- und Wohnfunktion des Menschen nachfolgend betrachtet. Eine Beurteilung der Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Menschen erfolgt bei den Schutzgütern Landschaft bzw. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:

**Visuelle Störeinflüsse** kommen allenfalls in Form der bis zu ca. 8 m hohen Betonbauten in Betracht, welche zudem durch bereits vorhandene Gebäuden und Silos z. T. verdeckt werden, so dass im Ergebnis relevante visuelle Störeinflüsse nicht zu erwarten sind.

**Luftschadstoffe, Geruchsbelastungen und Staub** gehen von den Bohrpfählen, den Kopfplatten und den Betonhochbauten selbst keine aus. Lediglich durch den Baustellenbetrieb ist mit baustellentypischen, unvermeidlichen Emissionen in Form von Staub und Motorabgasen (durch Baustellenfahrzeuge und eingesetzte Maschinen) zu rechnen. Hier handelt es sich jedoch lediglich um temporäre Einflussgrößen, die sich im Regelfall auf das Anlagengelände beschränken. Um Störungen auf das Möglichste zu reduzieren, werden Baumaschinen nach dem Stand der Technik eingesetzt (mit EG- Konformitätserklärung, CE-Kennzeichnung).

Im Hinblick auf **Lärmemissionen** besitzt lediglich der Baulärm abstrakt ein größeres Störpotential, v. a. in der Nähe von Wohnnutzungen. Bei Baulärm handelt es sich jedoch ebenfalls um einen lediglich temporären Wirkfaktor, der in Abhängigkeit der Bauphasen in unterschiedlicher Intensität auftreten kann. Zur Minderung der Belästigungen durch Baulärm sollen die Bauarbeiten für die Ofenlinie 8 im Regelfall in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr durchgeführt werden. Arbeiten, die nach 22.00 Uhr stattfinden, sollen, wenn möglich, gänzlich vermieden werden. Die Vorschriften der AVV Baulärm (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm) werden beachtet. Zudem wird ein Baustellenlärmkonzept erarbeitet.

In der Bauphase werden **Beleuchtungen** während Dämmerungs- und in den Winterzeiten sowie bei ggfs. stattfindenden nächtlichen Bauarbeiten erforderlich. Solche ggf. erforderlichen Zusatzbeleuchtungen im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche sollen durch geeignete Maßnahmen möglichst abgeschirmt werden.

#### Bewertung der Auswirkungen:

Soweit während der Bauphase temporär Immissionen auftreten, sind diese im Hinblick auf das Schutzgut Mensch als nicht erheblich zu bewerten bzw. können diese durch entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden. Insbesondere im Hinblick auf Lärmimmissionen kann im konkreten Fall aufgrund der Erfahrungen von bisherigen Baumaßnahmen am Zementwerk und den Abständen zur nächstgelegenen Wohnbebauung (mindestens 400 m) davon ausgegangen werden, dass die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm eingehalten werden.

Vorläufige Prüfung der Auswirkungen der Gesamtanlage:

**Visuelle Störeinflüsse** können sich – wenngleich ohne Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit – zumindest auf die Lebens- und Wohnqualität durch den neuen ca. 118 m hohen Wärmetauscherturm ergeben. Am Vorhabenstandort und in dessen Nahbereich sind jedoch bereits gewerblich-industrielle Nutzungen vorhanden, von denen eine visuelle Vorbelastung ausgeht und die zum Teil eine Sichtbarriere zu den geplanten Änderungen darstellen. Die größere Höhe des neuen im Vergleich zum bestehenden Wärmetauscherturm wird zudem teilweise durch dessen filigranere Bauweise kompensiert. Die Auswirkungen konkret bezogen auf das Schutzgut Mensch werden deshalb unter Berücksichtigung der bestehenden, vorbelasteten Bestandssituation als gering bis mäßig eingestuft.

Gegenüber dem Bestand ist durch die neue Drehrohrofenlage mit keiner Verschlechterung hinsichtlich des Eintrags an Luftschadstoffen zu rechnen. Teilweise ist sogar von einer Verringerung auszugehen. Insoweit hat eine von den Fachbehörden als plausibel bewertete überschlägige Immissionsprognose für Luftschadstoffe der Müller-BBM GmbH (Bericht Nr. M151857/06 vom 24.04.2020) ergeben, dass beim Betrieb der neuen Ofenlinie 8 mit keiner Verschlechterung, sondern teilweise mit einer Verminderung der Immissions-Jahres-Zusatzbelastung im Vergleich zur bisherigen Situation zu rechnen ist. **Geruchsstoffemissionen bzw. –immissionen** wurden im Rahmen des vorläufigen Gutachtens zwar noch nicht geprüft; jedoch kann davon ausgegangen werden, dass, falls erforderlich, entsprechende Minderungsmaßnahmen ergriffen werden können. Zudem wurde bei der Auswahl des Standorts der neuen KBS-Halle sowie dem Verlauf des Sammel-Gutförderbands darauf geachtet, dass diese möglichst weit von potentiellen Immissionsorten entfernt positioniert werden.

Was **Lärmimmissionen** angeht, hat eine gutachterliche Stellungnahme der Müller-BBM GmbH (Notiz Nr. M142994/05 vom 20.04.2020) auf Grundlage erster Erhebungen und Auswertungen ergeben, dass die Geräuschimmissionen der neuen Anlage gegenüber dem derzeitigen Bestandsbetrieb an allen Immissionsorten gleich gehalten bzw. vermindert und die einschlägigen Immissionsrichtwerte für den künftig geplanten Gesamtbetrieb des Zementwerks eingehalten werden können. Sollten die abschließenden Untersuchungen im Zuge des weiteren Verfahrens ergeben, dass die Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten doch nicht eingehalten werden können, besteht im Bereich des Bestandsbetriebs jedenfalls ausreichendes Geräuschminderungspotential, um mit weiteren Maßnahmen die einschlägigen Vorgaben erfüllen zu können. Bzgl. nachteiliger Auswirkungen des Gesamtvorhabens auf das Schutzgut Mensch bzw. die menschliche Gesundheit durch Luftschadstoffe, Geruchs- und Lärmimmissionen ist daher aus den vorgenannten Gründen nicht von einem Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle auszugehen.

Die Ausleuchtung des Außengeländes wird entsprechend den Technischen Regeln für Arbeitsstätten vorgenommen. Es wird darauf geachtet, dass der Lichtkegel in erster Linie auf das Anlagengrundstück fällt. Auf Grund der Entfernung zur Wohnbebauung ist mit keiner relevanten Blendwirkung zu rechnen. Auch wird darauf geachtet, dass die Beleuchtung blendfrei zur B25 angebracht wird. Am Zementwerk ist in den Außenanlagen – mit Ausnahme der Luftverkehrs-Hindernisbefeuerng an den Schornsteinen, die dem Stand der Technik entsprechen – keine Beleuchtung mit wechselnden Lichtemissionen



geplant. Somit ist bei vorläufiger Prüfung auch nicht von erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen bzw. Belästigungen der Nachbarschaft durch **Lichtimmissionen** auszugehen.

### **Schutzgut Klima**

Unter dem Klima wird die Gesamtheit der in einem Gebiet auftretenden Wetterzustände und deren zeitliche Verteilung (d. h. tages- und jahreszeitliche Variabilität) verstanden.

#### Ist-Zustand:

Zur Beschreibung der klimatischen Ausgangssituation wird auf den Klimaatlas der Bundesrepublik Deutschland vom Deutschen Wetterdienst (DWD) zurückgegriffen. Im Klimaatlas wird für die gesamte Bundesrepublik das langjährige Mittel (1961 bis 1990) der wichtigsten Klimaparameter (z. B. Temperatur, Niederschlag) angegeben. Darüber hinaus wurden die jüngeren Temperatur- und Niederschlagsverhältnisse seit dem Jahr 2000 und die verfügbaren Klimadaten der DWD-Station Harburg betrachtet.

Das Klima im Untersuchungsgebiet ist als warmgemäßigt zu bezeichnen und liegt im Übergangsbereich zwischen feuchtem atlantisch beeinflusstem Klima und trockenerem Kontinentalklima. Im Jahresdurchschnitt beträgt die Temperatur ca. 6 - 8,0 °C. Die Niederschlagsmengen lagen im Jahr 2019 bei einem Jahresdurchschnitt von etwa 670,5 mm.

Der Bereich, in dem das Untersuchungsgebiet liegt, wird stark von der vorhandenen Topographie beeinflusst. Im Herbst und im Winter können Inversionswetterlagen entstehen. Auf den Albhochflächen ist das Klima dann warm und sonnig, während das Wörnitztal mit Nebel bedeckt ist.

Lokalklimatische Unterschiede können im Untersuchungsgebiet aufgrund der Bebauung sowie der im regionalen Umfeld vorhandenen Tagebaurestlöchern bzw. großen Wasserflächen vorliegen.

Der Standort selbst ist durch die bestehende Nutzung entsprechend vorgeprägt. Es ist bereits ein ca. 80 m hoher Wärmetauscherturm vorhanden, von welchem Wärmeemissionen und Wasserdampfemissionen (Wasserdampfschwaden) freigesetzt werden.

#### Auswirkungen durch das Teilvorhaben:

Durch die konkreten Baumaßnahmen der Teilgenehmigung (Gründungsarbeiten und Betonhochbaumaßnahmen) kommt es zu keinen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima. Das am Anlagenstandort vorhandene Gewerbe- und Industrie-Klimatop erfährt durch das Vorhaben keine Veränderung, da keine zusätzlichen Flächen versiegelt und keine relevanten Veränderungen am Gebäudebestand vorgesehen sind. Auch eine relevante Änderung der Flächennutzung erfolgt nicht. Eine Bewertung möglicher Auswirkungen ist damit für das Schutzgut Klima obsolet.

#### Vorläufige Prüfung der Auswirkungen der Gesamtanlage:

Durch den Einsatz des neuen Wärmetauscherturms mit einer Höhe von ca. 118 m wird eine Reduktion der spezifischen brennstoffbedingten **CO<sub>2</sub>-Emissionen** um ca. 25 % gegenüber dem Bestand erwartet.

Zwar werden auch über den Kamin der geplanten Ofenlinie 8 **Wärmeemissionen** freigesetzt. Die fühlbare Abwärme wird dabei auf unterschiedlichen Ableithöhen, jedoch nicht bodennah, freigesetzt. Aufgrund der geringen Wärmemenge sowie der Ableithöhen sind unmittelbare Beeinflussungen der bodennahen Lufttemperatur nicht zu erwarten. Des Weiteren soll das durch den Anlagenbetrieb entstehende Prozessgas, das Wärmeenergie enthält, nach Möglichkeit auf dem Werksgelände genutzt werden (z. B. zur Vorwärmung von Anlagenteilen oder der Einsatzstoffe).

Neben den Emissionen, die über gefasste Quellen freigesetzt werden, finden diffuse Wärmeabgaben zusätzlich z. B. durch Gebäudeaußenwände, Aggregate und Lüftungsanlagen statt. Aufgrund der bodennahen Freisetzung trägt diese Abwärme zu einem veränderten Temperaturfeld in Bodennähe bei. Die spürbaren Veränderungen werden jedoch ausschließlich auf dem Betriebsgelände und hier v. a. im Nahbereich der jeweiligen Abwärme-Quellen spürbar sein.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Abwärmeabgaben sind somit in der Gesamtschau so gering, dass diese allenfalls auf dem Betriebsgelände selbst zu einer Beeinflussung führen könnten. Eine Betroffenheit des angrenzenden Gewässer-Klimatops ist nicht erkennbar; auch in einer größeren Entfernung werden somit keine Veränderungen wahrzunehmen sein.

Wie bei der bestehenden Ofenlinie 7 ist auch der Betrieb der Ofenlinie 8 mit **Wasserdampfemissionen** verbunden. Dadurch entstehende Wasserdampfschwaden können zu Sichteinschränkungen, Verschattungseffekten u. Ä. führen.

Die Auswirkungen solcher sichtbaren Schwaden können jedoch als nicht erheblich gewertet werden, zumal sich gegenüber der Bestandssituation, in der es ebenfalls bereits zu einer Schwadenbildung kommt, keine signifikanten Änderungen ergeben.

## **Schutzgut Luft**

### Ist-Zustand:

Es besteht bereits eine Vorbelastung an luftverunreinigenden Stoffen, die durch das Zementwerk und die vorhandene Drehrohrofenanlage 7 emittiert werden.

### Auswirkungen durch das Teilvorhaben:

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft durch die im vorliegenden Teilgenehmigungsverfahren allein gegenständlichen Gründungsarbeiten und Betonhochbaumaßnahmen beschränken sich im Wesentlichen auf Emissionen während der Bauzeit. Hier ist mit baustellentypischen, unvermeidlichen Emissionen in Form von **Staub** und **Motorabgasen** (Baustellenfahrzeuge und eingesetzte Maschinen) zu rechnen. Um Störungen auf das Möglichste zu reduzieren, werden Baumaschinen nach dem Stand der Technik eingesetzt (mit EG- Konformitätserklärung, CE-Kennzeichnung). Zudem sollen je nach Erfordernis zur Vermeidung der Verschmutzungen öffentlicher Straßen und von diffusen Staubemissionen weitere geeignete technische und/oder sonstige organisatorische Maßnahmen umgesetzt werden.

### Bewertung der Auswirkungen:

Bei den vorgenannten Emissionen handelt es sich lediglich um temporäre Einflussgrößen, die sich im Regelfall auf das Anlagengelände beschränken. Soweit während der Bauphase temporär solche Emissionen auftreten, sind diese im Hinblick auf das Schutz-

gut Luft als nicht erheblich zu bewerten bzw. können diese durch entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden.

#### Vorläufige Prüfung der Auswirkungen der Gesamtanlage:

Gegenüber dem Bestand ist durch die neue Drehrohrofenanlage nicht von einer Erhöhung des Eintrags an **Luftschadstoffen** auszugehen. Insoweit hat eine von den Fachbehörden als plausibel bewertete überschlägige Immissionsprognose für Luftschadstoffe der Müller-BBM GmbH (Bericht Nr. M151857/06 vom 24.04.2020) ergeben, dass beim Betrieb der neuen Ofenlinie 8 für die meisten Schadstoffe mit einer Verminderung der Immissions-Jahres-Zusatzbelastung im Vergleich zur bisherigen Situation zu rechnen ist. Zudem erfolgt die Ableitung der Abgase über ausreichend hoch dimensionierte Abluftquellen. Auch eine mehrstufige Abgasreinigungseinrichtung wird eingesetzt (Selektive Katalytische Reduktion (SCR) und Selektive nicht-katalytische Reduktion (SNCR)).

**Geruchsstoffemissionen bzw. -immissionen** wurden im Rahmen des vorläufigen Gutachtens zwar noch nicht geprüft; jedoch kann davon ausgegangen werden, dass, falls erforderlich, auch hier entsprechende Minderungsmaßnahmen ergriffen werden können. Zudem wurde bei der Auswahl des Standorts der neuen KBS-Halle sowie dem Verlauf des Sammel-Gutförderbands darauf geachtet, dass diese möglichst weit von potentiellen Immissionsorten entfernt positioniert werden. Von einer negativen Veränderung der Geruchsbelastung kann somit nicht ausgegangen werden.

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft, grds. auch hohen Charakters, sind damit zwar nach wie vor gegeben. Diese werden sich jedoch bei vorläufiger Betrachtung einerseits weiterhin im Rahmen der geltenden gesetzlichen Maßstäbe halten und andererseits gegenüber der Bestandssituation voraussichtlich sogar zu einer Verbesserung führen, so dass im Ergebnis nicht von einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle auszugehen ist.

#### **Schutzgut Boden und Fläche**

##### Ist-Zustand:

Die Fläche östlich des bestehenden Drehrohrofens 7 ist bereits versiegelt. An diesem Standort soll die neue Ofenlinie 8 aufgestellt werden.

In der Umgebung der Anlage sind Böden mit besonderer Bedeutung (Waldflächen), mit allgemeiner Bedeutung (als Grünland genutzte Standorte) und mit geringer Bedeutung (ackerbauliche Intensivnutzflächen) vorhanden. Einwirkungen auf das Schutzgut Boden sind durch die Deposition emittierter Luftschadstoffe (Stickstoff, Säure und Schwermetalle), die von ihrer Art her dazu geeignet sind, die natürlichen Funktionen des Bodens zu beeinflussen, bereits durch das bestehende Zementwerk und die Drehrohrofenanlage 7 vorhanden.

##### Auswirkungen durch das Teilvorhaben:

Bei den von den Maßnahmen der Teilgenehmigung unmittelbar betroffenen **Böden** handelt es sich um bereits versiegelte Böden im Bereich des bestehenden Betriebsgeländes. Bodenaushub und Bodenabtrag finden lediglich in einem Bereich statt, der auch derzeit bereits anthropogen überprägt und versiegelt ist.

#### Bewertung der Auswirkungen:

Durch die geplante Wiederverfüllung und erneute Versiegelung ist davon auszugehen, dass die **Bodenqualität** in diesem Bereich sich nicht relevant durch das Vorhaben ändert.

Die mögliche Bauwasserhaltung beschränkt sich auf den Anlagenstandort und damit auf im Bestand bereits versiegelte Flächen, an denen bereits von einer Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen auszugehen ist. Die **räumliche** Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf ungenutzte Fläche innerhalb des Betriebsgeländes. Es sind somit keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten. Das Schutzgut Wasser wird insb. in Bezug auf die Bohrpfahlgründungen separat betrachtet.

#### Vorläufige Prüfung der Auswirkungen der Gesamtanlage:

Eine weitere Flächeninanspruchnahme außerhalb des bestehenden Betriebsgeländes ergibt sich auch durch das Gesamtvorhaben nicht. Es ergeben sich betriebsbedingt jedoch Wirkfaktoren in Form von Luftschadstoff- und Staubemissionen, Stickstoffdeposition und Säureeintrag im Boden im Umkreis des Vorhabens.

Das Vorhaben ist laut überschlägiger Immissionsprognose für Luftschadstoffe der Müller-BBM GmbH mit keinen relevanten Stickstoffeinträgen im Untersuchungsgebiet verbunden, welche den Nährstoffhaushalt von Böden im relevanten Ausmaß verändern könnten. Das dabei herangezogene Abschneidekriterium von 0,3 kg N/(ha × a) wird auch im Bereich der Natura 2000-Gebiete eingehalten. Es wird vorhabenbedingt sogar eine Abnahme der Stickstoffeinträge in die Natura 2000-Gebiete prognostiziert.

Auf Grundlage der überschlägigen Immissionsprognose für Luftschadstoffe kann ferner festgehalten werden, dass das Vorhaben mit keinen relevanten **Säureeinträgen** im Untersuchungsgebiet verbunden ist, welche die Bodenfunktionen im relevanten Ausmaß verändern könnten. Im Bereich der maximalen Säureeinträge (auf dem Betriebsgelände) liegen bereits versiegelte Flächen vor, die durch Stoffeinträge nicht zusätzlich beeinträchtigt werden.

Mit erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Fläche ist damit auch bei vorläufiger Bewertung des Gesamtvorhabens nicht zu rechnen.

#### **Schutzgut Wasser (Grundwasser)**

##### Ist-Zustand:

Durch die bestehende Ofenlinie 7 werden bereits Luftschadstoffe emittiert (z. B. Schwermetalle), die sich über den Boden in das Grundwasser verfrachten können.

##### Auswirkungen durch das Teilvorhaben:

Mit dem Vorhaben sind Maßnahmen (Bohrpfahlgründungen) verbunden, die potentiell einen Einfluss auf die Grundwassersituation ausüben können. Diese Maßnahmen unterliegen jedoch dem wasserrechtlichen Regelungsregime und werden nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst. Die hierfür notwendige separate Erlaubnis wurde mit wasserrechtlichem Bescheid des Landratsamtes Donau-Ries vom 01.07.2020 in der Fassung eines Änderungsbescheids vom 04.08.2020 erteilt. Die Maßnahmen unterliegen als solche dabei keiner (eigenen) UVP-Pflicht. Aufgrund der Beschränkung der UVP-Pflicht auf die konkreten Inhalte der Teilgenehmigung und der dafür maßgeblichen

Rechts- und Verwaltungsvorschriften wäre daher im Hinblick auf Auswirkungen der Bohrpfahlgründungen auf das Schutzgut (Grund)wasser strenggenommen auch keine Behandlung im Rahmen der vorliegenden UVP erforderlich. Der Vollständigkeit halber soll dennoch eine zumindest nachrichtliche Abhandlung erfolgen, die sich jedoch auf die Feststellung beschränken kann, dass die unter Beteiligung der Fachbehörden erfolgte Prüfung im wasserrechtlichen Verfahren zweifelsfrei ergeben hat, dass schädliche Grundwasserveränderungen infolge der Bohrpfahlgründungen nicht zu erwarten sind. Für die Einzelheiten wird auf die Ausführungen im Bescheid vom 04.08.2020 zur Zulassung des vorzeitigen Beginns verwiesen.

#### Vorläufige Prüfung der Auswirkungen der Gesamtanlage:

Betriebsbedingt sind mit dem Gesamtvorhaben Emissionen von Luftschadstoffen verbunden, die sich in relevantem Umfang über den Boden auch in das Grundwasser verfrachten und hier zu einer Beeinflussung des Grundwassers, insbesondere in Bezug auf den chemischen Zustand des Grundwassers, führen könnten.

Gemäß der überschlägigen Immissionsprognose für Luftschadstoffe der Müller-BBM GmbH ist jedoch bereits erkennbar, dass sich im Vergleich der Ofenlinie 7 zur Ofenlinie 8 die Zusatzbelastungen für alle Immissionswerte nicht erhöhen, teilweise sogar deutlich abnehmen werden. Eine nachteilige Beeinträchtigung des Grundwassers im Sinne einer Verschlechterung gegenüber der rechtlich bereits zulässigen Bestandssituation kann somit ausgeschlossen werden.

#### **Schutzgut Wasser (Oberflächengewässer)**

##### Ist-Zustand:

Für die im Rahmen des Betriebs des Zementwerks notwendige Entnahme aus sowie für die Einleitung von Kühlwasser in die Wörnitz besteht eine durch das Landratsamt Donau-Ries erteilte und bis zum 31.12.2020 gültige wasserrechtliche Gestattung vom 27.04.2000, deren Verlängerung bis 31.12.2021 parallel zum immissionschutzrechtlichen Verfahren beantragt und mit Bescheid vom 10.12.2020 genehmigt wurde. Deren Umfang ändert sich dabei gegenüber der Bestandssituation nicht.

Entlang der Wörnitz befindet sich ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet für ein HQ<sub>100</sub>, welches bis an das Betriebsgelände der Fa. Märker heranreicht. Die Standorte von neuer Ofenlinie und Brennstoffversorgung selbst befindet sich jedoch nicht innerhalb des Überschwemmungsgebiets.

##### Auswirkungen durch das Teilvorhaben:

Auswirkungen auf Oberflächengewässer durch die im vorliegenden Teilgenehmigungsverfahren allein gegenständlichen Gründungsarbeiten und Betonhochbaumaßnahmen sind nicht vorhanden.

##### Vorläufige Prüfung der Auswirkungen der Gesamtanlage:

Anfallende **Abwässer** werden in bestehende Systeme des Standorts eingeleitet und im Rahmen der Abwasserüberwachung des Standortes miterfasst. Das anfallende „wärmeverschmutzte“ Abwasser wird wie bisher über die bestehenden Absetzbecken zurück in die Wörnitz geleitet. Die Temperaturen werden dabei an der Entnahme- und Eintragsstelle überwacht, wobei die Erfahrungen aus dem bisherigen Betrieb der Anlage zeigen, dass das wiedereingeleitete Wasser eine vergleichbare Temperatur besitzt wie das entnommene Wasser.

Diese Nutzung wurde mit der wasserrechtlichen Erlaubnis des Landratsamtes Donau-Ries für die Entnahme und Wiedereinleitung von Kühlwasser in die Wörnitz aus dem Zementwerk vom 27.04.2004 bereits genehmigt, welche mit Bescheid vom 10.12.2020 bis zum 31.12.2021 verlängert wurde. Im Falle einer künftigen Erhöhung der Kühlwassermenge wird diese wiederum in einem separaten wasserrechtlichen Verfahren zu prüfen sein.

Im Übrigen gelten dazu die vorstehenden Ausführungen zum Grundwasser bzgl. Verfahrenseinordnung und UVP-Pflicht entsprechend.

In Bezug auf den Hochwasserschutz ist zusätzlich anzumerken, dass die Anlagen und Gebäude der Ofenlinie 8 so errichtet und ausgelegt sind, dass nach ingenieurtechnischem Ermessen keine Gefährdungen im Hochwasserfall möglich und auch keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich sind.

Das Vorhaben ist ferner mit keinen relevanten Stickstoff- oder Säureeinträgen im Untersuchungsgebiet verbunden, welche den Nährstoffhaushalt von **Oberflächengewässern** im relevanten Ausmaß verändern könnten. Wie bereits zum Grundwasser ausgeführt, ist grundsätzlich von einer Abnahme der Immissionen bei Errichtung der Ofenlinie 8 gegenüber dem Bestand auszugehen und daher bzgl. Stoffeinträgen insbesondere auch bei Fließgewässern nicht mit relevanten Auswirkungen zu rechnen.

### **Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt**

#### Ist-Zustand:

- Natura 2000-Gebiete:

Im Untersuchungsgebiet, das eine Ausdehnung von 6.500 m aufweist, sind folgende Natura 2000-Gebiete vorhanden:

- FFH-Gebiet Nr. 7029-371 „Wörnitztal“ (mit mehreren Teilflächen)
- FFH-Gebiet Nr. 7128-371 „Trockenverbund am Rand des Nördlinger Rieses“ (mit mehreren Teilflächen)
- FFH-Gebiet Nr. 7230-371 „Donauwörther Forst mit Standortübungsplatz und Harburger Karab“ (mit mehreren Teilflächen)
- FFH-Gebiet Nr. 7229-371 „Kesseltal mit Kessel, Hahnenbach und Köhrlesbach“
- FFH-Gebiet Nr. 7130-302 „Heroldinger Burgberg“ (mit mehreren Teilflächen)
- Vogelschutzgebiet Nr. 7229-471 „Riesalb mit Kesseltal“
- Vogelschutzgebiet Nr. 7130-471 „Nördlinger Ries und Wörnitztal“

- Naturschutzgebiete:

Im Untersuchungsgebiet ist das Naturschutzgebiet „Priel“ (ID-Nr. NSG-00283.01) ausgewiesen. Es befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,75 km südöstlich zum Anlagenstandort.

- Landschaftsschutzgebiete:

Folgende Landschaftsschutzgebiete sind im Untersuchungsgebiet vorhanden:

- Landschaftsschutzgebiet ID LSG-00565.01 „Schutzzone im Naturpark "Altmühltal"“ (mit mehreren Teilflächen)
- Landschaftsschutzgebiet ID LSG-00253.01 „Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Harburg und der Gemeinde Großsorheim“

- Naturparks:  
Der Naturpark „Altmühltal (ID-Nr. NP-00016) grenzt fast unmittelbar an den Anlagenstandort. Die Grenze verläuft entlang der Wörnitz und nimmt fast das gesamte Gebiet nordwestlich der Anlage ein.
- Biotope:  
Im Umfeld des Vorhabenstandortes bzw. im weiteren Untersuchungsgebiet nach TA Luft sind eine Vielzahl gesetzlich geschützter Biotope vorhanden. Es handelt sich dabei um besonders wertvolle und gefährdete Lebensräume, wie beispielsweise Magerrasen, Trockenbiotop, Altgrasfluren sowie Extensivwiesen. An den Waldsäumen befinden sich des Öfteren Hecken, Gehölzsäume und wertvolle Waldbiotop. Entlang der Uferbereiche und an der Wörnitz befinden sich vereinzelte Biotopkomplexe sowie Wasservegetation.
- Wälder:  
Südlich des Vorhabenstandorts befindet sich das Meierholz, bestehend aus einer Mischung aus Privatwald und Staatswald. Im Westen, am Bockberg, befinden sich ebenso Waldflächen.  
Die im Osten gelegenen Waldflächen Donauwörther Forst mit Harburger Karab gehören zum Naturpark „Altmühltal“ und zum FFH-Gebiet „Donauwörther Forst mit Standortübungsplatz und Harburger Karab“. Die bewaldeten Flächen weisen in Teilen einen naturnahen Charakter auf, sind aber weitestgehend anthropogen geprägt. Des Weiteren befinden sich kleinere Waldgebiete nördlich der Stadt Harburg. Bei den Waldflächen handelt es sich primär um Mischwald.

#### Auswirkungen durch das Teilvorhaben:

Auswirkungen auf die **Flora** durch die im vorliegenden Teilgenehmigungsverfahren allein gegenständlichen Gründungsarbeiten und Betonhochbaumaßnahmen sind offenkundig nicht zu erwarten, da die betroffene Fläche vollständig auf dem Betriebsgelände selbst liegt und bereits versiegelt ist. Auswirkungen auf FFH-Gebiete und Biotop sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Baubedingte Wirkfaktoren betreffen somit allenfalls die **Fauna**. Aufgrund der vor Ort bereits vorhandenen baulichen Anlagen entsteht durch das geplante Vorhaben im Umfang der Teilgenehmigung nur eine geringfügige Änderung am Gebäudebestand. Während der Bauphase sind temporär zusätzliche Emissionen in Form von Geräuschen und Licht zu erwarten.

#### Bewertung der Auswirkungen:

Die Wirkfaktoren auf die Fauna werden als nicht erheblich erachtet, da bereits eine Vorbelastung durch den bestehenden Betrieb des Zementwerks vorhanden ist.

Durch die lediglich geringfügige Änderung am Gebäudebestand ist insb. eine Erhöhung des Kollisionsrisikos oder eine durch das Bauwerk entstehende Trennwirkung nicht zu erwarten.

Die während der Bauarbeiten zusätzlich entstehenden Geräusch- und Lichtimmissionen werden voraussichtlich ebenso keine relevanten, nachhaltigen Auswirkungen auf die Fauna haben, da sich diese Auswirkungen im Regelfall auf das Anlagengelände beschränken.

#### Vorläufige Prüfung der Auswirkungen der Gesamtanlage:

Aufgrund der bereits vorhandenen Vorbelastung (durch luftverunreinigende Stoffe,

Lärm, etc.) sind durch Bau und Betrieb der neuen Ofenanlage samt neuer Brennstoffversorgung keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen von **Flora und Fauna** im Nahbereich des Gesamtvorhabens zu erwarten.

Lichtemissionen stellen im Bereich des Vorhabenstandortes keinen erstmaligen Wirkfaktor dar. Um die Auswirkungen durch Lichtemissionen auf die Umgebung zu minimieren, werden für das Vorhaben umwelt- und insektenfreundliche Beleuchtungen (z. B. LED) zum Einsatz kommen. Das Licht aus LED-Quellen strahlt in einem gänzlich anderen (breiteren) Spektralbereich als herkömmliche Lichtquellen. Außenbeleuchtungen mit LED-Technik werden daher als insektenfreundlicher eingestuft, weil Insekten deutlich weniger durch das Licht angelockt werden. Die geringere Anlockung von Insekten bewirkt zugleich eine geringe Anlockung von Fledermäusen, da ein verringertes Nahrungsangebot vorhanden ist. Zudem werden auch Vögel durch LED-Beleuchtungen weniger in ihrem Flugverhalten gestört.

Die Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben im Untersuchungsgebiet nach TA Luft werden im Vergleich zum Bestand voraussichtlich sogar deutlich abnehmen, was v. a. für die naturschutzfachlich hochwertigen und sensiblen Bereiche von großer Bedeutung ist. Insbesondere eine erhebliche Beeinträchtigung der **Natura 2000-Gebiete** durch Luftschadstoffimmissionen, Stickstoff-, Säure-, und Schwermetalleinträge kann ausgeschlossen werden. Vorhabenbedingt wird vielmehr sogar eine Abnahme der Stoffeinträge in die Natura 2000-Gebiete prognostiziert und damit bei einer gleichbleibenden Produktionsmenge von 3.000 t/d im Ergebnis eine Verbesserung gegenüber der bisherigen Situation erreicht. Entsprechendes gilt für eine Beeinträchtigung des Naturparks. Wie auch die untere Naturschutzbehörde im Zuge der Prüfung der Einwendungen des Bundes Naturschutz im Rahmen des Verfahrens zur Zulassung des vorzeitigen Beginns bereits ausdrücklich festgestellt hat, werden vor diesem Hintergrund entgegen der Annahme der Einwendungsführerin (zusätzliche) Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten etc. bei vorläufiger Prüfung gerade nicht wahrscheinlicher.

Durch das beantragte Vorhaben werden ferner keine zusammenhängenden **Biotopstrukturen** oder Funktionsbereiche unterschiedlicher Biotope voneinander getrennt.

Auch mit einer wesentlichen Änderung der Geräuschemissionen ist durch den Ofenaustausch nicht zu rechnen. Im Bereich der FFH-Gebiete sind zudem bereits Vorbelastungen durch Verkehr und Gewerbe vorhanden.

Durch den Bau der neuen Ofenlinie 8 werden auch keine Waldflächen unmittelbar in Anspruch genommen. Auch mittelbar nachteilige Auswirkungen durch Schwefel- sowie aus Stickstoffverbindungen resultierende Säureeinträge sind nicht zu erwarten. Prognostiziert wird vielmehr eine vorhabenbedingte Abnahme entsprechender Immissionen. Insofern bestehen auch aus forstfachlicher und waldrechtlicher Sicht bei vorläufiger Prüfung keine Einwände gegen das beantragte Gesamtvorhaben; durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen von **Wäldern** zu erwarten.

Einwirkungen auf den Bereich **Landwirtschaft** wurden im UVP-Bericht mit geringer oder keiner Beeinflussung angegeben. Diese Einschätzung wurde von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Nördlingen (AELF) als plausibel angesehen und wird auch vom Landratsamt Donau-Ries geteilt.



## Schutzgut Landschaft

### Ist-Zustand:

Das Landschaftsbild im Anlagenumfeld ist gewerblich-industriell geprägt und weist bereits eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene bauliche Anlagen auf. Der bisherige Wärmetauscherturm mit zugehörigem Schornstein hat eine Höhe von 80 m.

Im Untersuchungsgebiet sind v.a. ackerbauliche Intensivnutzungen zu finden. In einem geringen Umfang sind intensiv genutzte Grünlandflächen vorhanden. Es sind Spazier- und Wanderwege entlang der Ackerflächen vorhanden, die im Hinblick auf die Erholungsfunktion jedoch ebenfalls durch die bestehende Anlage schon eine visuelle Beeinträchtigung erfahren.

Auch Waldflächen und Siedlungsstrukturen sind im Umkreis vorhanden.

Zudem gibt es im Untersuchungsgebiet folgende Naturdenkmäler:

- Naturdenkmäler im Stadtbereich Harburg: "Höhenrücken Wedelbuck mit Felspartien" (ND-07088), "Lindenallee am Bierweg" (ND-0659), "Jurakegel Wöllwarth" (ND-06570), "Felsmassiv mit der Harburg" (ND-06587); "Felspartie mit Hüllenloch" (ND-06586), "Lindenallee am Nordhang Schlossbergs" (ND-07091)
- Naturdenkmal im ST Hoppingen "Rollenberg" (ND-06590)
- Naturdenkmal im ST Großsorheim "2 Pappeln, 2 Eschen" (ND-07084)
- Naturdenkmale im ST Hoppingen "Rollenberg" (ND-06590), "Wacholdersträucher auf dem Bock" (ND-06593)
- Naturdenkmal im ST Heroldingen: ND-06591; "Kräuterranken"
- Naturdenkmäler im ST Mündling "Wichteleshöhle, Muschelkalkfelsen" (ND-06583), "Zwei Kapellenlinden" (ND-06582)
- Naturdenkmal im ST Brünsee "Ortsquelle" (ND-06592)
- Naturdenkmäler im ST Mauren "Waldabteilung Römerbad" (ND-06584), "Eiche am Baldisweiler" (ND-06585)
- Naturdenkmäler im ST Ebermergen "Rauhe Birk (Bergkegel)" (ND-06589), "Buche am Gschlatt" (ND-06666)

### Auswirkungen durch das Teilvorhaben:

Auswirkungen auf die Landschaft durch die im vorliegenden Teilgenehmigungsverfahren allein gegenständlichen Gründungsarbeiten und Betonhochbaumaßnahmen sind aufgrund deren vergleichsweise geringer Höhe und den bereits vorhandenen baulichen Anlagen nicht zu erwarten. Eingriffe in Waldflächen und in Naturdenkmäler erfolgen ebenfalls weder direkt noch indirekt.

### Vorläufige Prüfung der Auswirkungen der Gesamtanlage:

Das **Landschaftsbild** im Anlagenumfeld ist bereits seit Jahrzehnten gewerblich-industriell (insb. durch das Zementwerk selbst) geprägt und weist dadurch eine erhebliche Vorbelastung auf.

Durch die Erhöhung des Wärmetauscherturms mit zugehörigem Schornstein von 80 m (Bestand) auf ca. 118 m kommt es zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, da die Sichtbeziehungen verändert werden, insb. auch in Bezug auf das Kulturdenkmal Schloss Harburg. An den empfindlichen Aussichtspunkten oder auf Höhe

des Stadtbereichs und des Umlands ist auch der neue, höhere Wärmetauscharturm jedoch nur sehr begrenzt bzw. gar nicht sichtbar. Die vorhandene Wohnbebauung versperrt die Sichtbeziehungen teilweise so, dass der Wärmetauscharturm insoweit nur geringfügige Veränderungen des Landschaftsbilds gegenüber der bisherigen Situation hervorruft.

Aufgrund der Dimensionierung der Anlage sind auch mögliche Fernwirkungen zu betrachten. Auch hier wirkt sich vor allem die größere Höhe des neuen Wärmetauscharturms aus. Ansonsten kommt es zu keinen relevanten Änderungen der Sichtbeziehungen zum Vorhabenstandort, da entweder bereits erhebliche visuelle Vorbelastungen vorhanden oder sichtverschattende Landschaftselemente dem Standort der neuen Ofenlinie 8 vorgelagert sind.

Was bei vorläufiger Prüfung die Auswirkungen auf das Landschaftsbild angeht, folgt das Landratsamt der Einschätzung des Vorhabensträgers im UVP-Bericht, wonach dieses im Ergebnis nur geringfügig beeinträchtigt wird, in dieser Pauschalität dennoch nicht. Auch bei Berücksichtigung der nicht unerheblichen Vorbelastung durch die Bestandsanlage und die durchaus plausiblen Begründungen für die Annahme allenfalls geringfügiger zusätzlicher Beeinträchtigungen aus bestimmten Sichtbeziehungen kann angesichts der doch nochmals deutlich größeren Höhe des Wärmetauscharturms eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung nicht generell ausgeschlossen werden. Dass sich dies in Bezug auf das Landschaftsbild – wie bereits im Scoping-Termin erörtert - aber aufgrund der Kompensierbarkeit im Wege einer Ersatzzahlung letztlich nicht auf die Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens auswirken wird, ist dabei nicht Gegenstand der zusammenfassenden Bewertung in der UVP selbst, sondern deren Berücksichtigung in der eigentlichen Sachentscheidung im nachfolgenden Punkt 4 der Bescheidgründe.

Die **Erholungseignung** einer Landschaft wird weiter u.a. auch durch vorhandene Geräuschbelastungen bestimmt. Durch das Vorhaben ist jedoch voraussichtlich nicht mit einer Zunahme der Schallimmissionen in der Umgebung des Vorhabens zu rechnen. Somit ergeben sich jedenfalls insoweit auch nach dem Dafürhalten des Landratsamts Donau-Ries keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen.

### **Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

#### Ist-Zustand:

Im Untersuchungsgebiet befinden sich zahlreiche Bau- und Bodendenkmäler sowie Ensembles und landschaftsprägende Denkmäler.

In einer Entfernung von ca. 1,3 km nördlich der Anlage befindet sich insb. das Schloss Harburg, das sowohl ein Baudenkmal, ein Bodendenkmal (Nr. 564973) sowie ein landschaftsprägendes Element (Aktennummer D-7-79-155-1) darstellt.

Zusammen mit dem Stadtinneren von Harburg bildet das Schloss zudem das Ensemble „Altstadt Harburg“ (Nr. 1004758) sowie das landschaftsprägende Ensemble „Altstadt Harburg“ (Aktennummer E-7-79-155-1) und zählt zum Kulturerbe der Stadt Harburg.

Des Weiteren befindet sich in im Nahbereich des Vorhabens Richtung Osten das Bodendenkmal „Burgstall des Mittelalters“ (Nr. 231636) im Bereich des Naturdenkmals Wöllwartfelsen sowie etwas weiter südöstlich eine „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ (Nr. 231436).

Als sonstige Sachgüter im Untersuchungsraum sind vorhandene Straßen- und Wegeführungen anzuführen sowie landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzflächen.

Auswirkungen durch das Teilvorhaben:

Durch die Baumaßnahmen im beschränkten Umfang der vorliegenden Teilgenehmigung sind selbst keine relevanten Beeinträchtigungen von Kultur- oder sonstigen Sachgütern zu erwarten.

Der Betonhochbau mit einer Höhe von nur ca. 8 m wirkt sich nicht negativ auf die Sichtbeziehungen insb. des Schlosses Harburg aus.

Eine indirekte Einwirkung durch die Emission von Luftschadstoffen oder durch Erschütterungen während der Bautätigkeiten kann auf Grund des geringen Ausmaßes bzw. der geringen Reichweite der Wirkfaktoren ebenfalls ausgeschlossen werden.

Vorläufige Prüfung der Auswirkungen der Gesamtanlage:

Wie bereits beim Schutzgut Landschaft dargestellt, spielt auch hinsichtlich des Schutzgutes kulturelles Erbe insb. die optische Wirkung des gegenüber dem Bestandsofen nochmals erhöhten Wärmetauschturmes auf die vorgenannten (Bau-)Denkmäler bzw. Ensembles eine zu berücksichtigende Rolle. Im Hinblick auf die diesbezüglichen konkreten Sichtbeziehungen ist jedoch – im Unterschied zu dem insoweit deutlich breiter gefassten Landschaftsbild im Allgemeinen – auch nach vorläufiger Auffassung der unteren Denkmalschutzbehörde eine die Erheblichkeitsschwelle überschreitende Beeinträchtigung gegenüber dem bisherigen Zustand noch nicht anzunehmen. Insbesondere soll die größere Höhe in optischer Hinsicht durch eine filigranere Bauweise teilkompensiert werden.

Bezüglich sonstiger Sachgüter sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich, wobei in Bezug auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung auf die Ausführungen zu den vorangegangenen Schutzgüter verwiesen wird.

**Wechselwirkungen**

Soweit sich durch Auswirkungen auf bestimmte Schutzgüter auch weitere Auswirkungen auf andere Schutzgüter ergeben, wurde hierauf – soweit erforderlich - bereits im Rahmen der Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern eingegangen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind vorliegend jedoch nicht zu besorgen bzw. sind sie nicht geeignet, erhebliche Problemverschiebungen hervorzurufen.

**3.4 Gesamtergebnis**

Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass auch bei einer medienübergreifenden Gesamtbetrachtung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die konkreten Gegenstände des ersten Teilgenehmigungsantrags (Gründungsarbeiten und Betonhochbaumaßnahmen) nicht zu besorgen sind. Auch bei der Prognose zum Gesamtvorhaben sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen – mit Ausnahme des Landschaftsbildes - erhebliche nachteilige Umweltaus-

wirkungen nicht zu erwarten. Die maßgeblichen Vorschriften, insbesondere die Grenzwerte für zulässige Emissionen/Immissionen, werden voraussichtlich eingehalten bzw. teilweise sogar eine Verbesserung gegenüber der Bestandssituation erzielt. Dem Leitgedanken einer wirksamen Umweltvorsorge wird Rechnung getragen. Soweit auf einzelne Punkte nicht explizit eingegangen wurde, ist auch insoweit davon auszugehen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden.

Entgegen dem Dafürhalten des Bunds Naturschutz im Einwendungsschreiben vom 28.07.2020 leidet der der UVP zugrundeliegende UVP-Bericht der Antragstellerin auch nicht an „grundlegenden methodischen Fehlern“. Wie bereits in der Begründung des Bescheids vom 04.08.2020 zur Zulassung des vorzeitigen Beginns ausgeführt, ist die bemängelte Vermischung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen mit deren Ausgleichbarkeit nach Auffassung des Landratsamts lediglich Folge einer missglückten Formulierung, welche sich jedoch auf die behördliche Prüfung der Umweltverträglichkeit durch das Landratsamt Donau-Ries selbst nicht ausgewirkt hat. Der UVP-Bericht enthielt insoweit jedenfalls alle erforderlichen Angaben i. S. d. § 4e Abs. 4 9. BImSchV, die der Genehmigungsbehörde eine begründete Bewertung und Dritten die Beurteilung einer eigenen Betroffenheit von Auswirkungen auf Schutzgüter ermöglicht haben. Im Übrigen wurde der UVP-Bericht im Rahmen des Antrags auf Erteilung der zweiten Teilgenehmigung inzwischen auch vom Gutachter entsprechend korrigiert.

### 3.5 Planungsalternativen

Den Anforderungen des § 4e Abs. 1 Nr. 6 9. BImSchV an eine Beschreibung der vom Vorhabensträger geprüften Alternativen ist ebenfalls Rechnung getragen. Diese Vorschrift verlangt dabei nicht eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung für sämtliche in Betracht kommenden Varianten, sondern nur eine Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens.

#### **Untersuchte Varianten**

Im Planungsprozess wurden vom Vorhabenträger folgende Alternativen zur Neuerrichtung der Ofenlinie 8 untersucht:

- verschiedene Umbaumöglichkeiten der bestehenden Ofenlinie 7
- Verlagerung der Anlage

Folgende Umbauvarianten schieden bei der Prüfung der Alternativen aus, da sie den Ansprüchen an den Grad der Modernisierung, der Auswirkungen auf die Produktqualität, an erreichbare Vorteile (u. A. beim Emissionsverhalten), etc. nicht gerecht wurden:

- Umbau Kalzinator und SCR-Anlage
- Umbau Rostkühler, Kalzinator, SCR-Anlage und Drehrohr
- Umbau Rostkühler, Kalzinator, SCR-Anlage und 5. Stufe
- Umbau Rostkühler, Kalzinator, SCR-Anlage, Drehrohr und Wärmetauscherturm
- Umbau Rostkühler, Kalzinator, SCR-Anlage, Drehrohr und 5. Stufe

Letztlich kann nach Auffassung der Vorhabensträgerin nur mit dem Neubau der Drehrohrofenanlage 8 insb. den Zielen bzgl. Energieeffizienz und verbessertem Klimaschutz Rechnung getragen werden. Die Änderungsvariante bzgl. des bloßen Umbaus von Rostkühler und SCR-Anlage würde beispielsweise nicht zu solchen langfristigen Verbesserungen führen. Ein Umbau der Komponenten Rostkühler, Kalzinator, SCR-Anlage und Wärmetauscherturm wäre wiederum sehr aufwendig und mit langen Stillstandszeiten verbunden. Zudem würde das Drehrohr nicht erneuert werden können.

Auch eine Verlagerung der Anlage schied bei der Prüfung der Alternativen aus. Der jetzige Vorhabenstandort liefere ideale Voraussetzungen für die Realisierung der Ofenlinie 8. Die vor- und nachgelagerten, ortsfesten Produktionsanlagen könnten dadurch weiterhin verwendet werden. Eine Verlagerung der gesamten Anlage wäre demgegenüber mit einem erheblichen zusätzlichem Bedarf an Grund und Boden verbunden.

Die Auswahlentscheidung wurde damit nach Auffassung des Landratsamts unter Berücksichtigung der UVP-relevanten Schutzgüter ausreichend und plausibel begründet.

#### **4. Materiell-rechtliche Bewertung des Vorhabens**

Gemäß § 8 Abs. 1 BImSchG soll eine immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung auf Antrag erteilt werden, wenn ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der Teilgenehmigung besteht, die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vorne herein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Diese tatbestandlichen Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt:

##### **4.1 Berechtigtes Interesse**

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung für die Durchführung vorbereitender Gründungs- und Betonbaumaßnahmen im Vorfeld des eigentlichen Ofenneubaus. Es liegt auf der Hand, dass ein Bauvorhaben von der Größe und Komplexität des hier gegenständlichen Drehrohrofentauschs, bei dem die einzelnen Umsetzungsschritte zwingend aufeinander aufbauen, abschnittsweise vorgenommen werden muss. Schon allein nach Art und Umfang des Vorhabens ist die Aufspaltung in mehrere Teilgenehmigungsverfahren daher jedenfalls sinnvoll und lässt eine Verfahrensbeschleunigung und –vereinfachung erwarten. Auf eine besondere zeitliche Komponente, wie sie im Rahmen der Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG mit Bescheid vom 04.08.2020 berücksichtigt wurde, kommt es darüber hinaus im Rahmen des § 8 BImSchG nicht entscheidungserheblich an. Schon aus diesem Grund sind die allein auf den Bauzeitenplan der Antragstellerin abstellenden Zweifel des Bunds Naturschutz am Vorliegen eines berechtigten Interesses nicht nur in Bezug auf die Zulassung des vorzeitigen Beginns, sondern erst Recht in Bezug auf die Aufteilung des Verfahrens in Teilgenehmigungen als solchem erkennbar unbegründet. Im Übrigen kommen die diesbezüglichen Ausführungen im Bescheid vom 04.08.2020 auch hier zum Tragen, worauf an dieser Stelle verwiesen wird.

#### 4.2 Genehmigungsvoraussetzungen – beantragter Gegenstand Teilgenehmigung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn – bezogen auf die konkreten Gegenstände des Teilgenehmigungsantrags - sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und auf Grundlage des BImSchG erlassener Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung der Anlagenteile nicht entgegenstehen. Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange ist dies bei Einhaltung der unter Ziffer III. dieses Bescheids festgesetzten Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG der Fall. In die Beurteilung ist auch die begründete Bewertung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach vorstehender Ziffer 3. mit eingeflossen.

Insbesondere wurde dabei Folgendes berücksichtigt:

a) Immissionsschutzfachliche Beurteilung:

Bei den geplanten Gründungs- und Betonhochbaumaßnahmen ist aus immissionsschutzfachlicher Sicht in erster Linie auf die Belange des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung (Staub) während der Bauzeit abzustellen.

aa) Lärmschutz:

Laut den vorgelegten Antragsunterlagen sollen die Bauarbeiten für die Ofenlinie 8 im Regelfall in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr durchgeführt werden. Arbeiten, die nach 22.00 Uhr stattfinden, sollen wenn möglich gänzlich vermieden werden. Die Vorschriften der AVV Baulärm würden beachtet.

Auf Grund der Erfahrungen von bisherigen Baumaßnahmen am Zementwerk und den Abständen zur nächstgelegenen Wohnbebauung (mindestens 400 m) wird davon ausgegangen, dass die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm auch tatsächlich eingehalten werden. Um dies auch rechtlich abzusichern, wurde u. a. die Berücksichtigung der Anforderungen der AVV Baulärm als ausdrückliche Auflage in den Bescheid aufgenommen und ferner die Durchführung lärmintensiver Arbeiten grds. auf den Zeitraum von 7:00 bis 20:00 Uhr beschränkt. Darüber hinaus wurde mit der Fa. Märker vereinbart, dass ein Baustellenlärmkonzept erarbeitet wird, welches folgende Punkte enthält:

- Einteilung der Bauarbeiten in verschiedene Bauphasen
- Beschreibung möglicher Geräuschemissionen (nach Intensität/Zeitdauer)
- Maßnahmen zur Reduzierung des Baulärms (schallgedämmte Baumaschinen, lärmintensive Arbeiten nur in der Zeit zwischen 07.00 – 20.00 Uhr)
- Kommunikationskonzept (Information der Bevölkerung (Internetseite der Firma Märker und Amtsblatt) und der Behörde (Mitteilung) über aktuell laufende Bauarbeiten und damit verbundene Lärmemissionen)
- Beschwerdemanagement (Messungen, Errichtung einer Lärmmessstation)

Mit unzulässigen Lärmimmissionen im Rahmen der Baumaßnahmen ist damit im Ergebnis nicht zu rechnen. Diese Einschätzung wird auch vom LfU – Lärmschutz geteilt (vgl. Stellungnahme LfU vom 24.06.2020).

bb) Luftreinhaltung:

Wie bereits in der UVP beschrieben, ist durch den Baustellenbetrieb mit baustellentypischen, unvermeidlichen Emissionen in Form von Staub und Motorabgasen (durch Baustellenfahrzeuge und sonstige eingesetzte Maschinen) zu rechnen. Insbesondere um Staubemissionen zu minimieren, wurden die Auflagen 3.4 bis 3.7 in den Bescheidstenor aufgenommen. Im Regelfall beschränken sich die Staubimmissionen ohnehin auf das Anlagengelände, außerhalb des Geländes sind dagegen keine relevanten Staubimmissionen zu erwarten. Die eingesetzten Baumaschinen entsprechen dem Stand der Technik.

Es ist daher festzuhalten, dass aus immissionsschutzfachlicher Sicht bei Einhaltung der vorgesehenen Nebenbestimmungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auch auf Belange der Luftreinhaltung durch das Teilvorhaben nicht zu erwarten sind.

b) Wasserwirtschaft und Wasserrecht:

Die Auflagen der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft unter Ziffern III.1. dieses Bescheids sind aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes (§ 48 WHG) bzw. zum Schutz von Fließgewässern (§ 32 WHG) während der Bauarbeiten erforderlich.

Bei Beachtung dieser Auflagen, sowie der Auflagen und Bedingungen der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 01.07.2020 und deren Änderung mit Bescheid vom 04.08.2020, sind keine negativen Auswirkungen auf wasserwirtschaftlich sensible Gebiete, auf Oberflächengewässer, auf das Grundwasser bzw. auf den Wasserhaushalt insgesamt zu erwarten.

c) Baurecht:

Die für die Errichtung der baulichen Anlagen notwendige bauaufsichtliche Genehmigung mit Nebenbestimmungen ist nach § 13 BImSchG in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit enthalten und war daher nicht gesondert auszusprechen. Die Auflage in Ziffer III.2. des Bescheidstenors bzgl. bestimmter Nachweispflichten findet ihre Rechtsgrundlage in Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG i. V. m. mit den in der Auflage genannten Vorschriften der Bayer. Bauordnung. Das bauplanungsrechtliche Einvernehmen der Stadt Harburg nach § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde erteilt.

d) Belange des Eisenbahnverkehrs:

Die Auflagen in Ziffer III. 4. des Bescheids waren auf Vorschlag der Deutschen Bahn AG aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs erforderlich.

Im Übrigen kann von einer Begründung abgesehen bzw. – insb. hinsichtlich der wasserrechtlichen Prüfung, einschließlich der diesbezüglichen Einwendungen des Bunds Naturschutz – ergänzend auf die Ausführungen in den Gründen des Bescheids vom 04.08.2020 zur Zulassung des vorzeitigen Beginns verwiesen werden, gegenüber denen sich im Rahmen der vorliegenden Prüfung keine Änderungen ergeben haben.

### 4.3 Prognose zu Gesamtvorhaben

Unter Berücksichtigung der zusammenfassenden Bewertung im Rahmen der UVP und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung kommt auch eine vorläufige Beurteilung des Gesamtvorhabens zu dem Ergebnis, dass der Errichtung und dem Betrieb der Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen. Insbesondere wurden von keiner der beteiligten Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgreifende Einwände gegen den Ofentausch und die Errichtung der neuen Brennstoffversorgung erhoben. Im Einzelnen:

#### a) Immissionsschutzfachliche Beurteilung:

##### aa) Lärmschutz:

Bzgl. der Lärmimmissionen des Gesamtvorhabens lag den Antragsunterlagen eine gutachterliche Stellungnahme der Müller-BBM GmbH, Notiz Nr. M 142994/05, bei. Aus dieser geht hervor, dass bereits erste Erhebungen und Auswertungen bzgl. der bestehenden Lärmsituation (Betrieb Ofenlinie 7) und der geplanten Situation (Betrieb Ofenlinie 8) durchgeführt wurden. Diese kamen zu dem auch von den Fachbehörden als plausibel eingeschätzten Ergebnis, dass die Geräuschimmissionen gegenüber der derzeitigen Bestandssituation an allen Immissionsorten gleich gehalten werden oder sogar vermindert werden können. Sollte die weitere Prüfung dazu Anlass geben, ist bei Bedarf zudem auch noch ein Lärminderungspotential an Bestandsanlagen vorhanden ist.

Es ist folglich damit zu rechnen, dass für den künftigen Anlagenbetrieb die einschlägigen Vorgaben eingehalten werden können bzw. dies jedenfalls durch weitere Maßnahmen zur Lärminderung sichergestellt werden könnte. Dazu erfolgt im Rahmen des Hauptantrages eine Prüfung der gesamten Lärmsituation (Vorbelastung, Zusatzbelastung (gesamtes Zementwerk), Gesamtbelastung). Anhaltspunkte für unüberwindliche Hindernisse bzgl. der Einhaltung der einschlägigen Vorgaben zum Lärmschutz bestehen demgegenüber nicht.

##### bb) Luftreinhaltung:

Zum gleichen Ergebnis gelangt das Landratsamt bzgl. der Wahrung der Belange der Luftreinhaltung. Den Antragsunterlagen lag eine „Überschlägige Immissionsprognose für Luftschadstoffe zur Prüfung der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit“ der Müller-BBM GmbH (Bericht Nr. M 151857/06 vom 24.04.2020) bei. Daraus ist zu entnehmen, dass beim Betrieb der Ofenlinie 8 mit einer Verminderung der Immissions-Jahres-Zusatzbelastung im Vergleich zur bisherigen Situation zu rechnen ist. Die in der Prognose errechnete maximale Immissions-Jahres-Zusatzbelastung der einzelnen Schadstoffe ist weitestgehend irrelevant im Sinne der TA Luft. Auf Grund des Einbaus der Vorkalziner-Technik und der SCR-Technik (Abgasreinigung) ist davon auszugehen, dass die Anforderungen der 17. BImSchV unter Berücksichtigung der möglichen Ausnahmen für CO und Gesamt-C (vgl. Anlage 3 Nr. 2.1.2 und Nr. 2.4.2 17. BImSchV) eingehalten werden. Geruchsstoffemissionen bzw. -immissionen wurden im Rahmen des vorläufigen Gutachtens zwar noch nicht geprüft, jedoch kann diesbezüglich davon ausgegangen werden, dass, falls erforderlich, entsprechende Minderungsmaßnahmen ergriffen werden können. Bzgl. der neuen Brennstoffversorgung wurden – wie in der UVP bereits



ausgeführt – der Standort von KBS-Halle und Förderband so gewählt, dass diese möglichst weit von potentiellen Immissionsorten entfernt zu liegen kommen.

cc) Lichteinwirkung:

Die Ausleuchtung des Außengeländes wird entsprechend den Technischen Regeln für Arbeitsstätten vorgenommen. Es wird darauf geachtet, dass der Lichtkegel in erster Linie auf das Anlagengrundstück selbst fällt. Auf Grund der Entfernung zur Wohnbebauung ist mit keiner relevanten Blendwirkung zu rechnen. Auch wird darauf geachtet, dass die Beleuchtung blendfrei zur B25 angebracht wird.

dd) Sparsamer und effizienter Energieeinsatz:

Der geplante Ofen 8 wird im Hinblick auf einen effizienten Energieeinsatz nach dem neusten Stand der Technik optimiert. Der spezifische Energieeinsatz wird ca. 12% unter dem entsprechenden Wert des bestehenden Ofens 7 liegen.

ee) Anlagensicherheit (hier: Störfall-VO):

Laut den vorgelegten Unterlagen fällt die Gesamtanlage auch nach der Änderung nicht in den Anwendungsbereich der Störfall-VO.

Auch im Hinblick auf die Belange unter Punkt cc) bis ee) ist damit nicht vom Entgegenstehen von vorherein unüberwindlichen Hindernissen auszugehen.

b) Wasserwirtschaft:

Auch insoweit bestehen keine Anhaltspunkte für von vornherein unüberwindliche Hindernisse. Im Übrigen wird diesbezüglich auf die ausführlichen Ausführungen im Rahmen der UVP verwiesen.

c) Naturschutz:

Von vornherein unüberwindliche Hindernisse sind auch im Hinblick auf die Einhaltung natur- und artenschutzrechtlicher Regelungen nicht ersichtlich. Dabei war sowohl die bereits vorhandene Vorbelastung vor Ort zu berücksichtigen, als auch der Umstand, dass die Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben im Untersuchungsgebiet im Vergleich zum Bestand voraussichtlich deutlich abnehmen, was insbesondere für die in der UVP genannten naturschutzfachlich hochwertigen und sensiblen Bereiche von großer Bedeutung ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten u. a. durch Luftschadstoffimmissionen, Stickstoff-, Säure-, und Schwermetalleinträge ist entgegen der Mutmaßung des Bunds Naturschutz gerade nicht wahrscheinlicher; vielmehr kann auch nach dem fachlichen Dafürhalten der unteren Naturschutzbehörde von einer Verbesserung gegenüber der Bestandsituation ausgegangen werden. Eine durchgeführte FFH-Verträglichkeitsabschätzung hat insoweit ein positives Ergebnis erbracht. Dem nicht näher begründeten Einwand des Bunds Naturschutz, es habe keine ausreichende Bestandserfassung von Tierwelt und Biotopen im Umfeld des Vorhabens gegeben, hat die untere Naturschutzbehörde widersprochen. Das Landratsamt Donau-Ries folgt unter Berufung auf die naturschutzrechtliche Einschätzungsprärogative der unteren Naturschutzbehörde deren Auffassung. Im Übrigen ist der diesbezügliche Einwand so pauschal und unsubstantiiert, dass er bereits aus

diesem Grund für die hier allein erforderliche vorläufige Prüfung auf das Entgegenstehen von vornherein unüberwindlicher Hindernisse keiner weitergehenden Betrachtung bedarf.

Was die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds im Anlagenumfeld angeht, weist dieses aufgrund seiner gewerblich-industriellen Prägung ebenfalls bereits eine Vorbelastung auf. Dennoch war die (weitere) Veränderung des Landschaftsbildes durch die Erhöhung des Wärmetauscharturms mit zugehörigem Schornstein von 80 m (Bestand) auf ca. 118 m im Rahmen der UVP grds. als erhebliche Beeinträchtigung einzustufen. Auf die Genehmigungsfähigkeit (des Gesamtvorhabens) wird dies aber voraussichtlich im Ergebnis nicht durchschlagen. Zwar ist – wie bereits im Scoping-Termin festgestellt - dieser zusätzliche Eingriff in das Landschaftsbild nicht ausgleich- oder ersetzbar. Nach § 19 der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) ist in derartigen Fällen jedoch eine finanzielle Kompensation in Form einer Ersatzzahlung möglich. Als Regelbeispiel für die Anwendung dieser Vorschrift werden insb. Turmbauten genannt. Schon allein im Hinblick auf diese vom Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit kann daher vorliegend eine vorläufige Prüfung nicht zur Annahme eines Entgegenstehens von vornherein unüberwindlicher Hindernisse führen.

d) Denkmalschutz, Waldrecht und Landwirtschaft:

Auch bzgl. dieser Belange kann unter Verweis auf das Ergebnis der UVP im Rahmen der vorläufigen Prüfung davon ausgegangen werden, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegen stehen.

#### 4.4 Ermessensentscheidung

Liegen – wie nach den vorstehenden Ausführungen der Fall - die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 8 Satz 1 BImSchG vor, so soll die Genehmigungsbehörde eine Teilgenehmigung erlassen. Das hiernach vom Gesetzgeber intendierte Ermessen umfasst dabei nicht den materiellen Teil der Teilgenehmigung, sondern lediglich die Frage, ob das Instrument der Teilgenehmigung genutzt werden soll, also die Aufteilung des Verfahrens als solches. Ein „Versagungsermessen“ hinsichtlich der Aufteilung steht der Behörde dabei nur in atypischen Fällen zu. Unter Verweis auf die Ausführungen unter oben Punkt 4.1. ist eindeutig nicht vom Vorliegen eines solchen atypischen Falles auszugehen, welches der Erteilung der Teilgenehmigung entgegensteht.

### 5. Forderungen und Einwendungen

Wie unter vorstehender Ziffer I. ausgeführt, wurden ausschließlich seitens des Bundes Naturschutz mit Schreiben vom 28.07.2020 Einwendungen gegen das Teilvorhaben sowie bezüglich weiterer Verfahren und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Gesamtvorhaben erhoben. Ein Teil dieser Einwendungen wurde bereits im Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 04.08.2020 sowie in einem Antwortschreiben des Landratsamts vom 18.08.2020 abgehandelt. Im Folgenden war daher zusammenfassend bzw. ergänzend nur noch auf diejenigen Einwendungen mit unmittelbarem Bezug zu den konkreten Gegenständen des ersten Teilgenehmigungsverfahrens bzw. zur vorläufigen Prüfung des Gesamtvorhabens einzugehen und auch dort nur noch insoweit, als

nicht bereits eine Behandlung in der UVP und der materiell-rechtlichen Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgt ist. Zusammengefasst wurden folgende Einwände bzw. Forderungen erhoben:

- a) Zweifel am Vorliegen eines berechtigten Interesses der Firma Märker an der Erteilung einer Teilgenehmigung,
- b) Gewährleistung der Einhaltung der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie in Bezug auf die Bohrpfahlgründungen im Grundwasser,
- c) Heranrücken der Anlage an das FFH-Gebiet „Wörnitztal“ mit der Wahrscheinlichkeit einer größeren Beeinträchtigung sowie Auswirkungen auf das Landschaftsbild aufgrund der Höhe der Anlage,
- d) Fehlen einer ausreichenden Grundlage zur Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen wegen unzureichender Bestandserfassung der Tierwelt und Biotope im Umfeld der Anlage,
- e) Methodische Fehler im UVP-Bericht durch Berücksichtigung der Ausgleichbarkeit von Auswirkungen bei der Beurteilung von deren Erheblichkeit.

Zu a):

Die Zweifel des Bunds Naturschutz am Vorliegen eines berechtigten Interesses der Fa. Märker für die Aufteilung des Änderungsgenehmigungsverfahrens in mehrere Teilgenehmigungen werden unter Verweis auf die Ausführungen unter vorstehend II. 4.1 und 4.4. nicht geteilt.

Zu b):

Was die Belange der Wasserwirtschaft angeht, wird vollinhaltlich auf die entsprechenden Ausführungen im Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 04.08.2020 sowie ergänzend auf die Abhandlung des Schutzguts Wasser im Rahmen der UVP verwiesen. Auf Grundlage der Fachstellungen des WWA Donauwörth und unter Berücksichtigung der in den immissionsschutz- und den wasserrechtlichen Bescheiden verfügbaren Nebenbestimmungen ist eine Gewährleistung der Einhaltung wasserrechtlicher Vorgaben ohne jeden vernünftigen Zweifel gegeben.

Zu c)

Die diesbezüglichen Punkte wurden ebenfalls bereits im Rahmen der UVP bzw. der materiell-rechtlichen Prüfung unter Punkt 4.3 c) ausreichend behandelt. Insoweit sei lediglich nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Rahmen des vorliegenden Teilgenehmigungsverfahrens ausschließlich eine vorläufige Prüfung im Hinblick auf von vornherein unüberwindliche Hindernisse zu erfolgen hatte und die abschließende Prüfung dem bereits anhängigen zweiten Teilgenehmigungsverfahren vorbehalten bleibt.

Zu d)

Soweit die diesbezüglichen Einwände überhaupt die konkreten Inhalte des ersten Teilgenehmigungsantrags betreffen und nicht die hier nicht verfahrensgegenständlichen Maßnahmen wie dem Retentionsausgleich oder der Schaffung temporärer Parkplätze etc., ist die untere Naturschutzbehörde zu dem eindeutigen Ergebnis gelangt, dass jedenfalls im Bereich der eigentlichen Baumaßnahmen auf bereits versiegelten Flächen innerhalb des Betriebsgeländes das Vorkommen von hochwertiger Flora und Fauna mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Im Übrigen wird hinsichtlich der vorläufigen Prüfung des Gesamtvorhabens wiederum auf die Ausführungen unter Punkt 4.3 c) verwiesen.

Zu e)

Dieser Einwand wurde ebenfalls bereits im Bescheid vom 04.08.2020 zur Zulassung des vorzeitigen Beginns sowie ergänzend unter Punkt 3.4 der UVP behandelt.

Im Ergebnis waren die Einwendungen des Bunds Naturschutz damit in Bezug auf das vorliegende erste Teilgenehmigungsvorhaben vollinhaltlich zurückzuweisen.

### III. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5 und 6 Kostengesetz (KG) i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1, 8.II.0/1.1.1.1, 8.II.0/1.3.1, 2.I.1/1.24.1.1.2 und 8.II.0/1.3.2 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz).

Bei von dem Antragsteller angegebenen Gesamtinvestitionskosten der Teilgenehmigung von [REDACTED] Euro errechnet sich gem. Tarif Nr. 8.II.0/1.1.1.1 KVz ein Mindestbetrag in Höhe von [REDACTED] Euro (Investitionskosten von mehr als [REDACTED] Euro). Zuzüglich sind noch 4 ‰ der [REDACTED] Euro übersteigenden Kosten als Gebühr zu berücksichtigen. Somit ergibt sich eine Gesamtgebühr in Höhe von [REDACTED] Euro.

Gem. Tarif Nr. 8.2.0/1.3.1 KVz ist die vorstehend berechnete Gebühr weiter zu erhöhen, da die Genehmigung zugleich eine sonst erforderliche baurechtliche Genehmigung mit enthält. Die Erhöhung beträgt 75 % der für sonst erforderlichen Genehmigung nach dem Kostenverzeichnis zu erhebenden Gebühr.

Entsprechend Tarif Nr. 2.I.1/1.24.1.1.2 KVz ist für den bauplanungsrechtlichen Teil eine Gebühr i.H.v. 2 von Tausend der anzusetzenden Baukosten (= [REDACTED] Euro) zu erheben, nämlich [REDACTED] Euro.

75 % hiervon sind als Zuschlag zur Genehmigung für diesen Bescheid zu berechnen, also [REDACTED] Euro.

Nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz ist die Genehmigungsgebühr weiter zu erhöhen, da eine wasserwirtschaftliche Prüfung durch die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft beim Landratsamt Donau-Ries als Sachverständige und eine fachliche Stellungnahme durch das Umwelttechnische Personal beim Landratsamt Donau-Ries erfolgte.

Entsprechend der Tarif-Nr. ist die Genehmigungsgebühr für jedes der Prüffelder um den durch die Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwand um 250,00 Euro höchstens um 2.500,00 zu erhöhen. Als angemessen erschien für die Stellungnahme der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft **500,00 Euro**.

Für die Stellungnahme des Umwelttechnischen Personals erschien für das Prüffeld Luftreinheit 800,00 Euro und Lärmschutz 600,00 Euro, also insgesamt **1.400,00 Euro**, angemessen.

An Auslagen, die gemäß Art. 10 des Kostengesetzes von der Antragstellerin zu tragen sind, sind

- für Porto, Telefon u. Ä. 110,00 Euro
- für die öffentliche Bekanntmachung zur Auslegung der Antragsunterlagen in den Rieser Nachrichten und der Donauwörther Zeitung 3.474,73 Euro

- für die öffentliche Bekanntmachung bzgl. Wegfall des Erörterungstermins in den Rieser Nachrichten und der Donauwörther Zeitung 1.687,94 Euro
- für die Stellungnahme des LfU 747,00 Euro

angefallen.

**Somit ergibt sich ein zu zahlender Gesamtbetrag in Höhe von [REDACTED] € (Gebühren: [REDACTED] Euro, Auslagen: 6.019,67 Euro).**

**RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**

**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

– Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Hegen  
Regierungsdirektor

Anlagen: 1 Kostenrechnung mit Zahlschein

1 x Antragsunterlagen zum § 8 BImSchG mit Genehmigungsvermerk (gesonderte Post)